

# abwasser report

Kommunal Agentur NRW | abwasserreport | Ausgabe 3.22 | G 43999

» 3.22



Stadtentwässerung im Fokus des Klimawandels –  
Strategien zur baulich und hydraulisch  
koordinierten Sanierung von Entwässerungssystemen

### Liebe Leserinnen und Leser,

viele warten auf Regen – auf einen schönen, länger anhaltenden Landregen. Weil sonst, bei plötzlich eintretendem Starkregen, besonders bei den derzeit völlig ausgetrockneten und steinharten Böden, das Wasser nicht versickern kann und wir große Probleme mit Überflutungen bekommen. Die Folgen des Klimawandels sind überdeutlich. Egal, wie das Wetter sich ändert, die möglichen damit zusammenhängenden Probleme sind nah. Darum beschäftigen wir uns im neuen Abwasserreport u.a. intensiv mit dem Thema Stadtentwässerung im Fokus des Klimawandels.

Darüber hinaus haben wir eine Reihe weiterer wichtiger Abwasserthemen für Sie in diesen Abwasserreport aufgenommen: Wir berichten über unser „Prozessbenchmarking Kanalnetz betreiben“, zu dem im Juni 2022 der Abschlussbericht veröffentlicht werden konnte. Mit diesem Prozessbenchmarking, das wir schon zum fünften Mal gemeinsam mit confideon Unternehmensberatung GmbH und den beteiligten Betrieben durchführen konnten, gelingt es, die Verbesserungspotenziale in den Betrieben – so unterschiedlich sie auch aufgestellt sind – aufzudecken. Wenn Sie im kommenden Jahr mit dabei sein möchten, sind Sie

herzlich willkommen! Eine erste Online-Information dazu findet schon am 10. November 2022 statt. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten 10 ff.

Und endlich konnte auch in diesem Sommer wieder der „Erfahrungsaustausch integrierte Managementsysteme für Abwasserbetriebe“ in Präsenz stattfinden. Die Kolleginnen und Kollegen aus den mitwirkenden Betrieben trafen sich in Köln. Mit der hervorragenden Organisation der Kölner Stadtentwässerungsbetriebe (StEB Köln) gelang es nach mehreren Jahren Pause, einen sehr erfolgreichen Erfahrungsaustausch durchzuführen. Im kommenden Jahr knüpfen wir in gewohnter Weise an und alle Interessierten treffen sich 2023 in München!

Die Regentonne hilft, Regenwassergebühren zu sparen – mit diesem Mythos räumt unser praktischer Fall aus dem Bereich Recht auf. Und wenn Sie sich zu den aktuellen Entwicklungen bei der Klärschlamm Entsorgung informieren möchten, lesen Sie unsere Informationen dazu in diesem Heft auf den Seiten 22 ff.

**Viel Spaß dabei wünscht  
Ihre Kommunal Agentur NRW**

## Praxis »

- » 04 Stadtentwässerung im Fokus des Klimawandels – Strategien zur baulich und hydraulisch koordinierten Sanierung von Entwässerungssystemen
- » 10 Verbesserungspotenziale finden – Prozessbenchmarking Kanalnetz betreiben 2021
- » 15 Ko-KLEIKA – Kleinkläranlagenverwaltung mit Kassenschnittstelle XFinanz
- » 18 21. Erfahrungsaustausch Integrierte Managementsysteme in Abwasserbetrieben – eine rundum gelungene Veranstaltung in Köln

## Recht »

- » 20 Der praktische Fall – „Wieder alles für die Tonne“
- » 22 Aktuelle Entwicklungen bei der Klärschlamm Entsorgung
- » 29 Entscheidungen
- » 29 FG Münster zur haushaltsnahen Dienstleistung
- » 30 OVG NRW zur Niederschlagswasserbeseitigung
- » 31 VG Münster zur Gewässerunterhaltungsgebühr

- » 31 BVerwG zum Transport von Klärschlamm
- » 32 OVG NRW zur Niederschlagswassergebühr
- » 32 VG Düsseldorf zum lastenfreien Erwerb
- » 33 OVG NRW zur Unwirksamkeit eines Bebauungsplans wegen Außerachtlassung der Entwässerungsfrage

## Info »

- » 34 Neues im DWA-Regelwerk, Heft 03, Stand: 17. August 2022
- » 37 Termine 2022
- » 38 Anzeigen

## Hinweis

Die Inhalte der Artikel entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung der Herausgeber.

### Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH  
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 430 77 0, Telefax 0211 430 77 22  
info@KommunalAgentur.NRW  
Alleingesellschafterin der  
GmbH Kommunal-Stiftung NRW

[www.KommunalAgentur.NRW](http://www.KommunalAgentur.NRW)

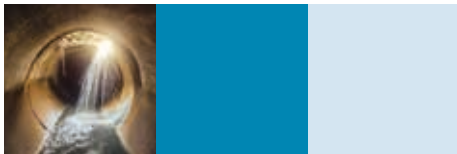
Abwasserreport online  
Log-in erhalten Sie über:  
info@KommunalAgentur.NRW

Verantwortlich für den Inhalt  
Dr. Ralf Toggler (v.i. S. d. P.)  
Dr. Peter Queitsch

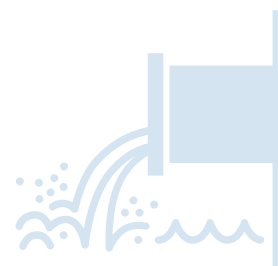
Redaktion  
Gudrun Abel  
abel@KommunalAgentur.NRW

Gestaltung  
linie zwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf  
[www.liniezwei.de](http://www.liniezwei.de)  
Produktion und Druck  
QUALITÄNER GmbH, Düsseldorf

Fotos: stock.adobe.com, photocase.de, pexels.com,  
pixabay.com, thenounproject.com  
(Einzelnachweis auf Seite 39)



# Stadtentwässerung im Fokus des Klimawandels – Strategien zur baulich und hydraulisch koordinierten Sanierung von Entwässerungssystemen



## Zieldefinition und Vorgehensweise

An Planung und Durchführung von Kanalsanierungsmaßnahmen werden heute umfangreiche und detaillierte Anforderungen gestellt. Neben technischen Aspekten rücken zunehmend auch rechtliche, betriebliche und wirtschaftliche Belange in den Vordergrund. Angesichts der Vielschichtigkeit ist es zweckmäßig, eine Sanierungsstrategie zu entwickeln, die einerseits die systematische und präventive Ausrichtung der Vorgehensweise zur Einhaltung der Schutzziele sicherstellt und andererseits den Mitteleinsatz optimiert. Diese Sanierungsstrategie ist nach DIN EN 752 (DIN, 2017) und DWA-A 143-14 (DWA, 2017) gleichermaßen auf den baulich-betrieblichen und den hydraulischen Sanierungsbedarf auszurichten. Zudem soll sie sich nicht auf den aktuellen Zustand des Entwässerungsnetzes beschränken, sondern muss auch zukünftige Anforderungen und Entwicklungen so weit wie möglich berücksichtigen.

Um den baulichen Sanierungsbedarf vorausschauend und wirtschaftlich steuern zu können, wird neben der reinen Sicherstellung der Funktion des Entwässerungssystems zunehmend der (langfristige) Erhalt der baulichen Substanz bzw. des Anlagevermögens einbezo-

gen. Hierfür existieren technisch ausgereifte und etablierte Prognosemodelle (vgl. auch DWA, 2012). Hydraulische Aspekte werden insbesondere bei langfristigen Betrachtungen oftmals vernachlässigt oder nur nachrangig berücksichtigt. Dabei stellen der Klimawandel und die zunehmende Flächenversiegelung eine wachsende Herausforderung für Entwässerungssysteme dar, die bereits heute in der Sanierungsplanung zu berücksichtigen sind.

Vor diesem Hintergrund wurde in dem durch das NRW-Umweltministerium geförderten Vorhaben „Koordinierte bauliche und hydraulische Sanierung von Entwässerungssystemen (kobahS)“ eine allgemein anwendbare Methodik zur Verschmelzung beider Belange entwickelt. Dabei wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass eine Übertragbarkeit durch freie Verfügbarkeit der verwendeten Daten sowie durch Skalierbarkeit und Unabhängigkeit von der Netzstruktur gesichert ist. Gleichzeitig ermöglicht eine weitgehende Automatisierung der nachfolgend dargestellten Schritte einen möglichst geringen Arbeits- und Zeitaufwand. Validiert wurde die Methodik durch Anwendung in zwei unterschiedlich strukturierten Untersuchungsgebieten der Stadt Bochum.

### Schritt 1: Identifizierung des baulichen Handlungsbedarfs

Es empfiehlt sich, den kurz- und mittelfristigen baulichen Handlungsbedarf nicht ausschließlich über den aktuellen Stand der Zustandsklassenverteilung zu definieren. Eine belastbare mittel- bis langfristige Investitionsplanung bedingt zwingend die Kenntnis der zukünftigen Netzentwicklung, die neben der Zustandsklassenentwicklung auch die Ermittlung der Substanz(wert)entwicklung der Anlagen-güter umfasst. Die Substanzklasse bewertet den noch für die Funktionserfüllung vorhandenen Abnutzungsvorrat und verbessert somit die Entscheidungsgrundlage für Infrastrukturmanagement sowie Sanierungsplanung. Umfassende Informationen zum Stand der Substanzbewertung sind in Kerres et al. (2021) sowie weiteren Veröffentlichungen zu finden.

Um Zustands- und Substanzverschlechterung bei einer ressourcen-optimierten Instandhaltung berücksichtigen zu können, ist entweder der Einsatz stochastischer Alterungsmodelle oder (insbesondere bei kleinen und mittleren Netzen) eine vereinfachte Standortbestim-

mung bspw. über einen Instandhaltungsscheck (Stein et al., 2022) notwendig. Ergebnis aller Ansätze ist eine haltungsscharfe Maßnahmenplanung für den kurz- und mittelfristigen Zeitraum, die sowohl den vorgesehenen Sanierungszeitraum als auch das vorgesehene Sanierungshauptverfahren umfasst. Für Bochum wurde der bauliche Sanierungsbedarf durch ein prognosegestütztes Substanzerhaltungskonzept bestimmt.

### Schritt 2: Identifizierung des hydraulischen Handlungsbedarfs

Grundsätzlich haben Entwässerungssysteme aus hydraulischer Sicht folgende Ziele zu erfüllen:

- » Aufrechterhaltung hygienischer Verhältnisse in Siedlungen durch vollständige Sammlung und Ableitung des anfallenden Schmutzwassers zur Kläranlage
- » weitgehende Vermeidung von Schäden durch Überflutungen und Vernässungen infolge von Niederschlagsabflüssen
- » möglichst weitgehende Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der Siedlungsflächen unabhängig von den Witterungsverhältnissen



- Gefahrenklasse 1: 0–20 cm → nicht gefährdet
- Gefahrenklasse 2: 20–40 cm → mittel gefährdet
- Gefahrenklasse 3: 40–60 cm → hoch gefährdet
- Gefahrenklasse 4: ≥ 60 cm → sehr hoch gefährdet

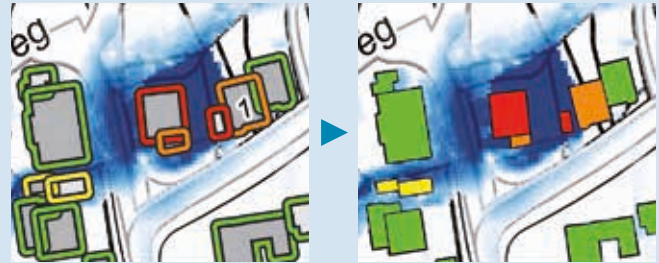


Abb. 1: Ermittlung Gefahrenklassen Überflutung (gebäudebezogen)

Zur Identifizierung des hydraulischen Handlungsbedarfs wurde der Schwerpunkt der kobahS-Betrachtungen auf die Vermeidung von Schäden durch Überflutungen infolge von Niederschlagsabflüssen gelegt. Solche Schäden sind jedoch nicht immer auf das hydraulische Versagen des Kanalsystems (Überstau) zurückzuführen: Je nach topografischer Gestaltung des Entwässerungsgebietes können Überflutungen auch aus frei fließendem Oberflächenwasser resultieren. Darum sollte eine nachhaltige langfristige hydraulische Sanierungskonzeption sowohl Kanal als auch Oberfläche berücksichtigen.

**Schritt 2a: Handlungsbedarf Starkregen – Oberflächenmaßnahmen**  
DIN EN 752 (DIN, 2017) definiert eine kanalindizierte Überflutung nicht nur als Zustand, bei dem Abwasser aus einem Entwässerungssystem entweicht, sondern auch als Zustand, bei dem Abwasser nicht in dieses eintreten kann und daher möglicherweise von der Oberfläche her in Gebäude eindringt. Eine Betrachtung des Abflusgeschehens auf der Oberfläche im Einflussbereich des Kanalsystems ist also unabhängig von Überstauereignissen notwendig. Um dem Rechnung zu tragen und notwendige Anpassungsmaßnahmen auch

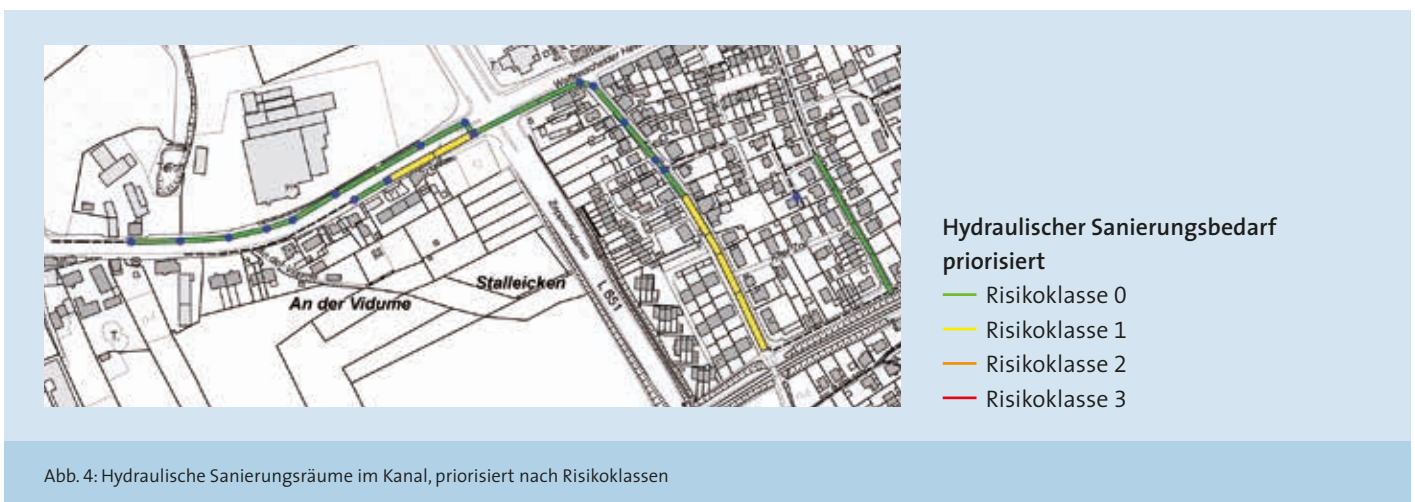
im Hinblick auf den Klimawandel lokalisieren zu können, wurde die Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum (Wiederkehrzeit 30 Jahre) zugrunde gelegt. Sollte keine Starkregengefahrenkarte vorliegen, können analog die NRW-weit als Open Data vorhandenen Starkregenhinweiskarten verwendet werden. Der Grundriss eines jeden Gebäudes (Datenquelle ALKIS) wurde mit der Starkregenkarte verschnitten, um den mittleren Wasserstand zu ermitteln. Auf Basis des mittleren Wasserstands wurden Gefahrenklassen pro Gebäude zugewiesen (vgl. Abb. 1).

Die Betrachtung der Überflutungsgefahr allein reicht jedoch nicht aus; vielmehr ist auf das Überflutungsrisiko abzielen. Dieses ergibt sich durch die Kombination der Überflutungsgefahr mit dem Schadenspotenzial, welches sich über die Gebäudeart bzw. -nutzung (Datenquelle ALKIS) ermitteln lässt. Um den Bezug zum Einflussbereich der Kanalisation herzustellen, wurden Gebäude im Umkreis von 15 m um die Haltungen betrachtet und darüber Räume für ggf. einzuleitende Oberflächenmaßnahmen identifiziert sowie priorisiert (vgl. Abb. 2).



- Oberflächenmaßnahmen**
- Risikoklasse Gebäude 0
  - Risikoklasse Gebäude 1
  - Risikoklasse Gebäude 2
  - Risikoklasse Gebäude 3
  - Risikoklasse Gebäude 4

Abb. 2: Oberflächenmaßnahmenräume, priorisiert nach Risikoklassen



### Schritt 2b: Handlungsbedarf – Bemessungsregen/Klimasignal

Als hydraulisches Versagen ist ein Zustand definiert, der häufiger zum Überstau von Schächten führt, als es DIN EN 752 (DIN, 2017) bzw. DWA-A 118 (DWA, 2006) erlauben. Die Ermittlung der Überstauhäufigkeiten erfolgte in den kobahS-Untersuchungen mittels Kanalnetzsimulationen auf Basis von empirischen Starkregenserien, die naturgemäß auf Ereignissen der Vergangenheit beruhen. Es ist jedoch für die Erstellung eines nachhaltigen hydraulischen Sanierungskonzeptes unerlässlich, eine zu erwartende Entwicklung des Niederschlagsgeschehens unter Berücksichtigung des Klimawandels (Klimasignal) abzuschätzen. Untersuchungen auf Basis der Starkregenserie haben gezeigt, dass sich bei einer Halbierung der Wiederkehrzeit das Ergebnis bis  $T = 10$  a dem des klimabedingt stark veränderten Modellregens aus dem regionalen Klimamodell CLM 2 annähert. Daher wird empfohlen, zur Berücksichtigung des Klimasignals die zulässige Wiederkehrzeit zu verdoppeln.

Die bisherige Sanierungsplanung umfasst nach der Identifizierung von unzulässigen Überstauereignissen die manuelle und damit sehr zeit- und arbeitsintensive Ursachenermittlung und -beseitigung. Mit kobahS wurde ein automatisierter Ansatz zur Identifikation der potenziell hydraulisch sanierungsbedürftigen Haltungen entwickelt.

Dabei wurde zunächst eine Netzverfolgung unterhalb jedes unzulässigen Überstaus bis zum Ende des Teilnetzes (Auslauf oder Sonderbauwerk) durchgeführt. Haltungen innerhalb der Netzverfolgung, die eingestaut sind UND eine Auslastung von  $\geq 100\%$  aufweisen, gelten dabei als potenziell hydraulisch sanierungsbedürftig (vgl. Abb. 3).

Zur Priorisierung der hydraulischen Sanierungsmaßnahmen wird mit einem Verfahren analog zu den Oberflächenmaßnahmen (vgl. Schritt 2a) das Überflutungsrisiko herangezogen (vgl. Abb. 4).

### Schritt 3: Aufstellen eines integralen Sanierungskonzeptes

Ausgehend vom ermittelten baulichen und hydraulischen Sanierungsbedarf können nun auf strategischer Ebene Maßnahmenräume identifiziert und entsprechende Synergien genutzt werden (vgl. Abb. 5).

Für das hier dargestellte Untersuchungsgebiet konnte festgestellt werden, dass bei ca. 14 % der gemäß baulichem Substanzerhaltungskonzept in den nächsten zwölf Jahren investiv zu sanierenden Haltungen durch eine zusätzliche Vergrößerung der Nennweite gleichzeitig ein Beitrag zur Sanierung der hydraulischen Defizite geleistet wird. Damit wurden etwa 40 % der insgesamt im Untersuchungsgebiet aus hydraulischen Gründen zu sanierenden Haltungen erfasst, womit sich deren Sanierungsbedarf ohne zusätzliche Maßnahmen decken lässt. Unter Berücksichtigung des Klimasignals stieg die Zahl der Haltungen, bei denen beide Bedarfe ohne wesentliche Mehrkosten gedeckt werden können, auf etwa 16 %, was etwa 29 % des gesamten prognostizierten hydraulischen Sanierungsbedarfs entspricht.

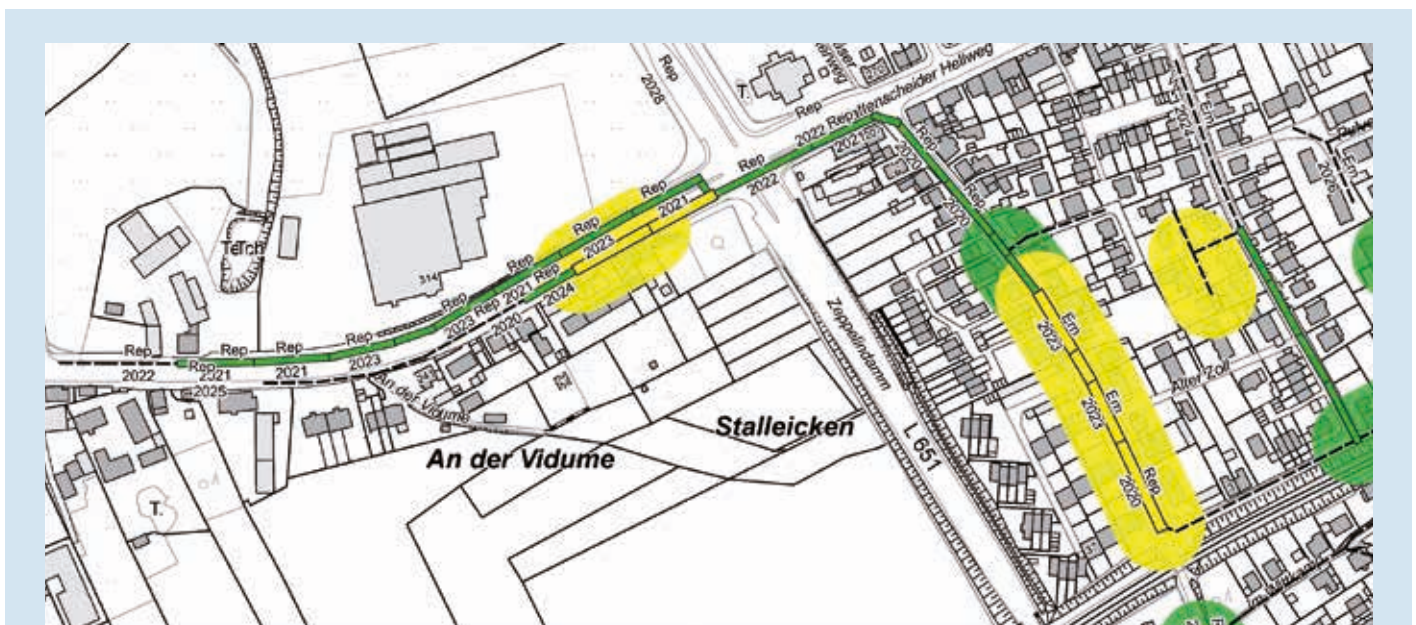


Abb. 5: Oberflächen- und hydraulische Kanalsanierungsmaßnahmen, priorisiert mit Sanierungsempfehlung/-jahr aus Substanzwertkonzept



### Maßnahmenplanung – Fortschreibung – Anpassung

Die mithilfe des kobahS-Ansatzes gewonnenen Erkenntnisse können auf vielfältige Weise genutzt werden. Neben der Optimierung des Mitteleinsatzes und der Möglichkeit, zukünftige Anforderungen und Entwicklungen berücksichtigen zu können, erlaubt die Risikobewertung nun auch die Einbeziehung von hydraulischen Aspekten bei der Entscheidung über die Art und Priorität der Sanierung bereits im Rahmen der Strategieplanung. Vor allem dienen die Ergebnisse als Grundlage für die weitere konkrete Maßnahmenplanung und können somit direkt in die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) einfließen. Dabei wird die turnusmäßige Fortschreibung der Untersuchung mit einer entsprechenden Anpassung der zugrunde liegenden Prognosen empfohlen. Die Auswertung des Handlungsbedarfs bei Starkregenereignissen gibt einen ersten Hinweis auf Bereiche, in denen weitere Untersuchungen zum Überflutungsschutz (Oberflächenmaßnahmen, Objektschutz etc.) erforderlich sind. Die Risikobewertung erlaubt auch hier eine belastbare Priorisierung des Handlungsbedarfs.

Neben den baulichen und hydraulischen Belangen sollten auch andere Faktoren (sozioökonomische, straßenbauliche, versorgungstechnische usw.) Einfluss auf die Sanierungsplanung haben. Vor diesem Hintergrund wurde das Vorgehen im kobahS-Ansatz so strukturiert, dass eine fallspezifische Integration weiterer Einflussgrößen jederzeit möglich ist. Das kobahS-Verfahren wird in einem Leitfaden für die langfristige Maßnahmenplanung der baulichen und hydraulischen Instandhaltung unter Berücksichtigung zukünftiger Anforderungen und gegenseitiger Wechselwirkungen zusammengefasst und voraussichtlich Ende 2022 veröffentlicht.

#### Autorinnen und Autoren

Dipl.-Ing. Michaela Ringelkamp, Dr.-Ing. Marko Siekmann, Tiefbauamt Stadt Bochum;

Dipl.-Ing. Sylvia Gredigk-Hoffmann, Prof. Dr.-Ing. Karsten Kerres, Amin Marvani, Fachhochschule Aachen, Fachbereich 2 Bauingenieurwesen, Lehrgebiet Netzmanagement;

Dr.-Ing. Ioannis Papadakis, dr. papadakis GmbH, Hattingen

#### Quellen

- » DIN (2017): DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“. Deutsches Institut für Normung e.V., Juli 2017.
- » DWA (2006): DWA-Arbeitsblatt DWA-A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“. Hennef, März 2006.
- » DWA (2012): Leitfaden zur strategischen Sanierungsplanung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden; DWA-Themen T4. Hennef, 2012.
- » DWA (2015): DWA-Arbeitsblatt DWA-A 143-1 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 1: Planung und Überwachung von Sanierungsmaßnahmen“. Hennef, Februar 2015.
- » DWA (2017): Arbeitsblatt DWA-A 143-14 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 14: Entwicklung einer Sanierungsstrategie. Hennef, August 2017.
- » Kerres et al. (2021): Kerres, K.; Gredigk-Hoffmann, S.; Orlik, S.; Schmidt, T.; Zamzow, M.; Jathe, R.; Zwafink, R.; Plogmeier, Chr.; Hippe, M.; Kropp, I.; Sympher, K.-J.; Uhlenbroch, A.; Wolf, M.: Entwicklung eines Standards zur Bewertung und Klassifizierung der baulichen Substanz von Kanalhaltungen. KA Korrespondenz Abwasser, Abfall, Juni 2021.
- » Robert Stein, Karsten Kerres (2022): Der Instandhaltungsscheck (InCH) – Quick-Check für Werterhalt von Kanalisationsen. Abwasserreport 2.22.



# Verbesserungspotenziale finden – Prozessbenchmarking Kanalnetz betreiben 2021

## Ein Bericht aus der Praxis

Die Kommunal Agentur NRW führte in 2021/2022 zusammen mit der confideon Unternehmensberatung GmbH bereits zum fünften Mal ihr Projekt „Prozessbenchmarking Kanalnetz betreiben“ durch. 15 kleinere und größere Abwasserbetriebe von Kommunen aus NRW nahmen teil, eine bunte Mischung, bei der alle von allen lernen konnten. Teilgenommen haben die Kommunen Ahaus, Borken, Detmold, Erkrath, Espelkamp, Kaarst, Korschenbroich, Leichlingen, Lüdenscheid/Herscheid, Münster, Osnabrück, Paderborn, Rheine, Sprockhövel und Windeck. Alle haben die Daten ihrer Prozesse im Betrieb des Kanalnetzes aufbereitet und sich gegenseitig viele Einblicke in das Betriebsgeschehen sowie in Führungs- und Organisationsstrukturen gewährt.

Abwasserbetriebe haben – nicht zuletzt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen – viele Daten qualitativ zu erfassen und beobachten ihre eigenen Zahlen sehr genau. Umso interessanter ist es, diese und die dahinterstehenden Geschäftsprozesse mit gleichartigen Betrieben zu vergleichen. Erst aus dem Vergleich lassen sich Verbesserungen

und Effizienzsteigerungen für den eigenen Betrieb sowie die Qualität der Standards einordnen. Benchmarking ist ein Prozess der Selbstverbesserung, der andauern muss, um effektiv zu sein. Nicht nur die technischen Möglichkeiten, auch die sonstigen Rahmenbedingungen verändern sich ständig. Wer heute gut ist, kann nicht darauf bauen, es auch morgen noch zu sein. Kennzahlen, Daten und Fakten müssen erhoben und richtig interpretiert werden. Dabei hilft der Blick mit anderen Augen!

**Ziele des „Prozessbenchmarking Kanalnetz betreiben“ sind es daher,**

- » konkrete Teilprozesse und zugehörige funktionierende Erfolgsfaktoren kennenzulernen,
- » Führungskräfte bei der betrieblichen Steuerung zu unterstützen,
- » neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter effektiv einzuarbeiten und zu vernetzen sowie
- » die eigene Leistungsfähigkeit im Vergleich intern und z. B. für politische Gremien, Verwaltungsvorstand, Bürger darzustellen.

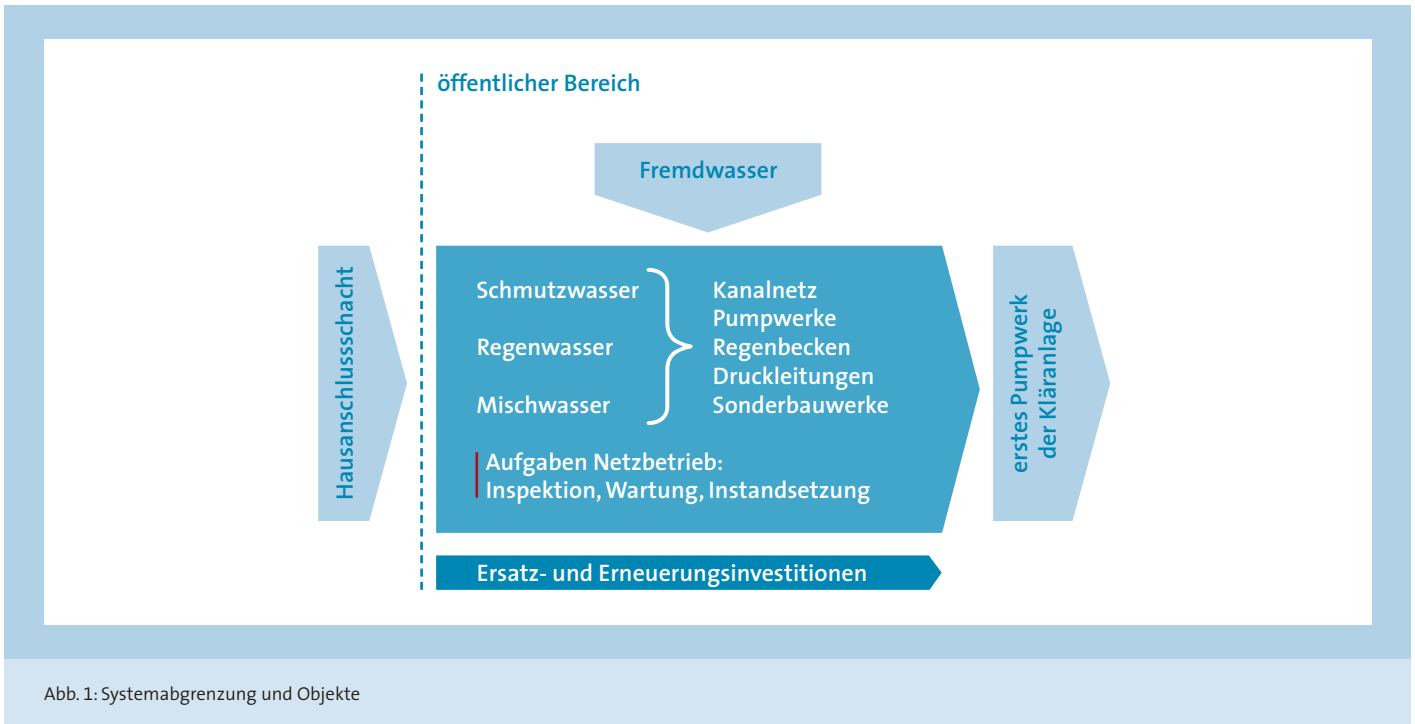


Abb. 1: Systemabgrenzung und Objekte

### Voraussetzungen für gutes Benchmarking

Hinter jedem Benchmarking steht die Bereitschaft, sich anderen Unternehmen gegenüber zu öffnen und auf freiwilliger Basis zu vergleichen. Während die Kommunal Agentur NRW aufgrund ihrer jahrelangen Zusammenarbeit mit vielen Unternehmen der Abwasser-

wirtschaft mögliche Partner angesprochen hat, mussten diese in ihren Belegschaften für die Bereitschaft sorgen, sich vergleichen zu wollen. Dazu gehört nicht nur die Bereitstellung von Daten, sondern auch das Vertrauen in einen guten Umgang miteinander.

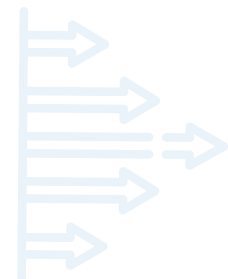
### Auftakt zum Prozessbenchmarking

Aufgrund hoher Corona-Inzidenzen startete das Prozessbenchmarking im Dezember 2020 mit einem Online-Auftakt. In einem ersten „Workshop Konkretisierung“ wurden gemeinsam die zu untersuchenden Prozesse bestimmt.

Von Anfang an war allen Teilnehmenden bewusst, dass bei der Erhebung der Kosten möglichst gleiche Strukturen hinter den Daten liegen müssen. Nur so konnte auch die Erwartung an das Projektergebnis, nämlich das Erkennen, welcher Teil des Kanalbetriebs beeinflussbar ist und zu welchem Anteil an den Gebühren beiträgt, befriedigt werden.



Abb. 2: Erarbeiten vergleichbarer Daten als Grundlage



**Mit dieser Vorgabe wurde schließlich auf drei Ebenen agiert:**

- » **Ebene 1:** Daten zum Gesamtbetrieb (Rechtsform, Personal, Anzahl der Einwohner und Kunden, Entsorgungsgebiet)
- » **Ebene 2:** Kanalnetzbetrieb gesamt (Gesamtorganisation der Abwasserableitung (Kanalnetz) und Betrieb Kanalnetz und Anlagen (ohne Klärwerke) – hier wurden Daten zur Struktur (Anzahl Pumpwerke, Regenbeckenvolumen, Anschlussgrad, Fahrzeuge pro

100 km Leitung etc.), zu den Kosten (Gesamt pro km, Anteil Fremdleistungen, Materialaufwand und -kosten, Energie etc.) und detailliert zum Personal (Anzahl und Qualifikation, Bereitschaft, Dokumentation etc.) erfasst

- » **Ebene 3:** Teilprozesse, wie Kanalnetz inspizieren, reinigen, reparieren/instand setzen (Methoden, Anzahl der Maßnahmen, Anzahl der Störungen, Zustandsklassen etc.)

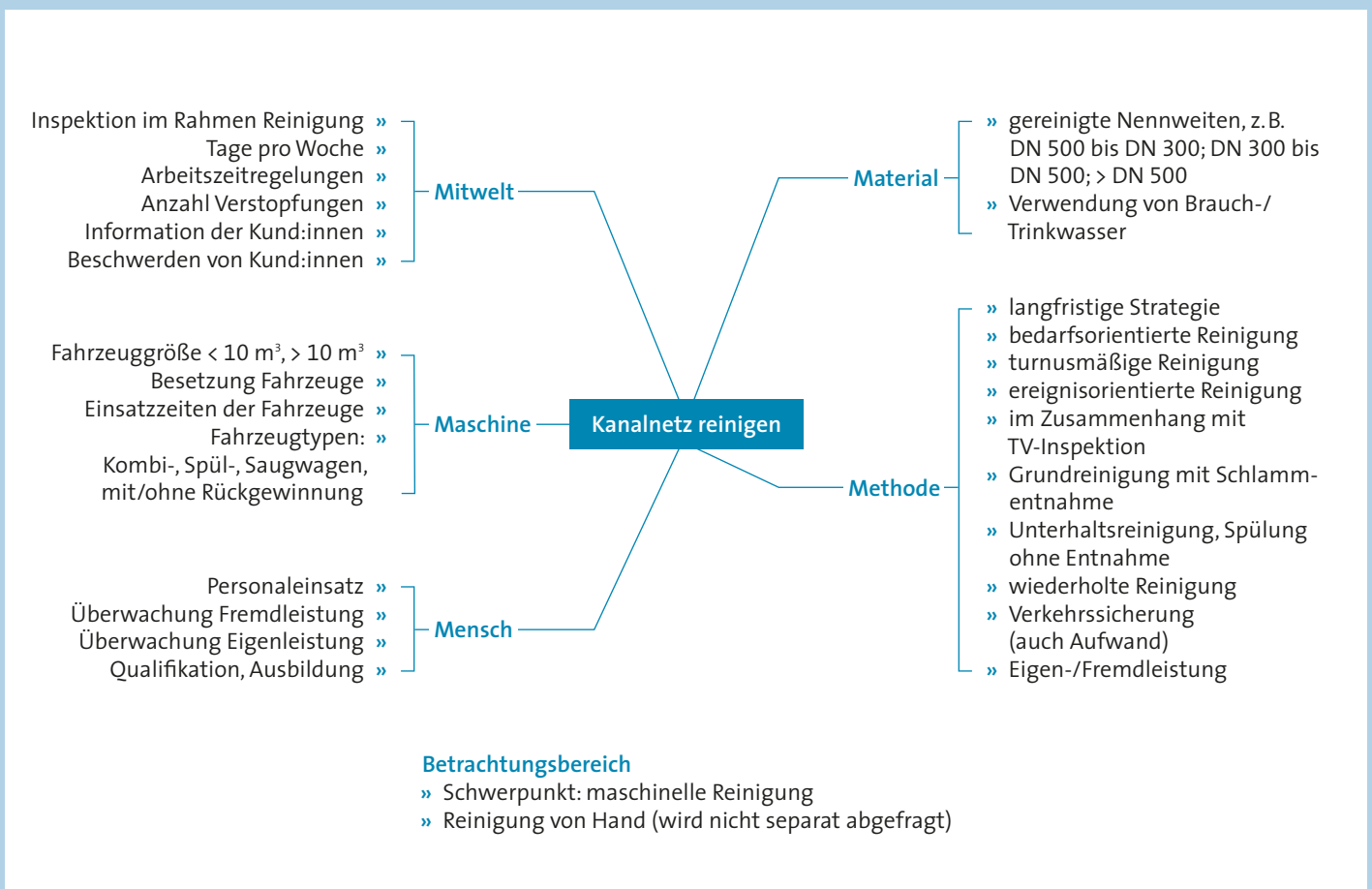


Abb. 3: Teilprozess Reinigung Kanalnetz (Ebene 3)



#### Die Teilnehmenden einigten sich auf eine intensive Analyse der Teilprozesse:

- » Kanalnetz Instandhaltung
- » Kanalnetz Reinigung
- » Kanalnetz Inspektion
- » Pumpwerke betreiben
- » Regenbecken betreiben
- » Straßenabläufe reinigen
- » Ratten bekämpfen
- » Geruchsbelästigung
- » Schächte betreiben

Hinzu kamen die Arbeitsvorbereitung und die Bereitschaft.

Die ausgewählten Tätigkeiten wurden sehr tiefgehend in die einzelnen operativen Tätigkeiten (Arbeitsschritte) strukturiert und mehrdimensional untereinander in Beziehung gesetzt. Je nach Prozess wurden die Inspektions- und Wartungsintervalle, aber auch die Anzahl von mobilen Pumpen oder die Art der Datenübertragung (Leitung, Funk, Telefon) abgefragt. Arbeitsschutz und der Anteil der Fremdleistung waren ebenfalls Themen.

Um die richtigen Daten eingeben zu können – und damit letztlich eine Vergleichbarkeit herzustellen, erhielten die Teilnehmenden ein Handbuch für die Online-Tool-Eingaben und einen Projektleitfaden. Für den internen Gebrauch wurde zusätzlich eine Excel-Tabelle mit den Fragen bereitgestellt. Die drei Monate Zeit für die Datenzusammentragung und -eingabe stellten sich für den ein oder anderen Betrieb durchaus als Herausforderung dar. Aber Gruppendruck und das Ziel vor Augen verhalf allen zum Durchhalten, sodass Ende Juli 2021 durch die Kommunal Agentur NRW und confideon die Qualitätssicherung begann. Von der Möglichkeit zur Nachbesserung wurde auch Gebrauch gemacht.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits bei einem vorherigen Benchmarking dabei waren, konnten bei Gegenüberstellung der eigenen Zahlen schon frühzeitig Veränderungen in ihrem Betrieb erkennen. Im Vergleich zu anderen Betrieben lässt sich ebenfalls sehr schnell eine Tendenz ausmachen; gerade bei hohen Abweichungen ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Daten notwendig.

Dabei ist die Frage, ob die richtigen Kennzahlen gebildet oder betriebsspezifische Besonderheiten der Grund für die Ausreißer nach oben oder unten sind, ehrlich zu beantworten. Schon diese aus den Zwischenergebnissen gewonnenen Erkenntnisse haben zu Veränderungen im heimischen Betrieb geführt.

#### Präsentation der Zwischenergebnisse

Der Zwischenworkshop konnte Ende August 2021 endlich in Präsenz stattfinden. Einzelne ausgewählte Prozesse wurden nachgeschärft und die Teilnehmenden konnten ihre Fragen zur Datenerfassung diskutieren. Der umfangreiche Online-Fragebogen hatte es an der ein oder anderen Stelle in sich – aber der Weg von der Prozessdefinition zu Kennzahlen musste von allen begangen werden.

Bereits nach einem halben Jahr wurde eine relevante Auswahl korrigierter Daten vorgestellt. Unplausibilitäten – so hatten einige Abwasserbetriebe bei den Gesamtkosten pro km Kanalnetz die Personalkosten des gesamten Abwasserbetriebs anstelle des reinen Kanalbetriebs eingegeben – wurden entlarvt und geklärt.

#### Abschlussworkshop im Frühjahr 2022

Im zweitägigen Abschlussworkshop im Frühjahr 2022 hatten sich nicht nur alle Beteiligten schon gut kennengelernt. Auch die vielen Einfluss- und Erfolgsfaktoren waren bekannt und konnten untereinander abgewogen werden. Zahlen allein – so die einhellige Meinung – geben keine Auskunft darüber, wie der Betrieb in die Gesamtorganisation eingebettet ist, warum bestimmte Leistungen fremdvergeben werden oder wieso bestimmten Materialien der Vorzug gegeben wird.

Großes Thema in allen Betrieben ist immer häufiger die Qualifikation der Beschäftigten. Auch die Frage, wie neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden können, steht im Fokus. Da ist ein Vergleich mit anderen Kommunen zum Thema interessant. Ebenso wie die Frage, mit welchen Aufgaben Fachleute für Technik oder Meisterinnen und Meister genau befasst sind (Abb. 4).

Begleitet wurde das Benchmarking durch zehn Impulsvorträge aus den Betrieben Ahaus, Korschenbroich, Leichlingen, Lüdenscheid/Herscheid, Münster, Osnabrück, Paderborn, Rheine und Windeck. Die

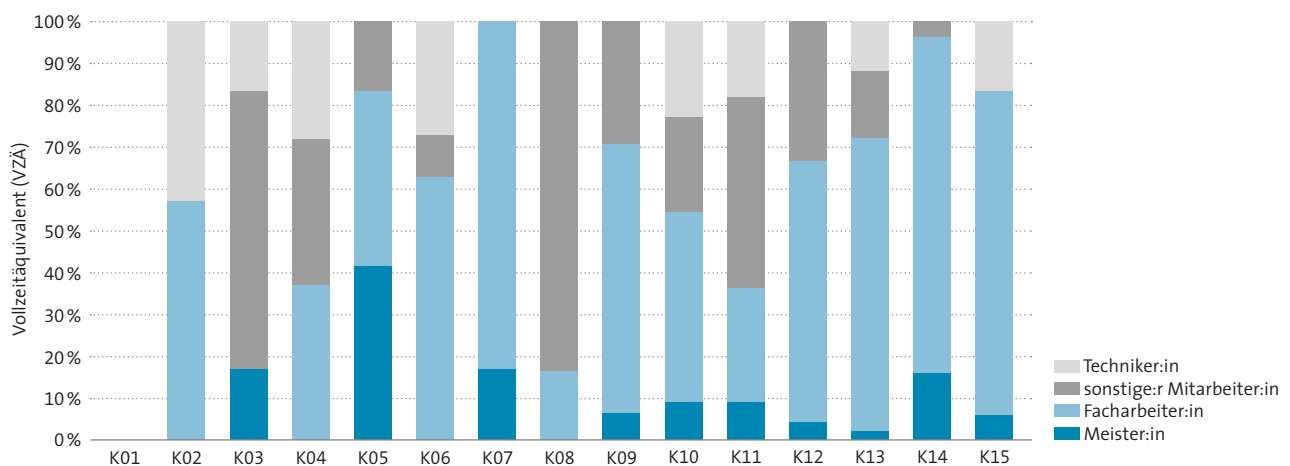


Abb. 4: Anteil Mitarbeiter:in Kanalnetz (KN) nach Qualifikation

Palette reichte von Mikrobenbekämpfung bis zu Schlauchlinern, Alterungsmodellen Kanalnetz und Lagerung von FE-II an Pumpwerken. Dieses Wissen zu teilen und Nachfragen mit Fachleuten zu diskutieren, ist ein enormer Zusatzgewinn.

#### Fazit

Sowohl der Zwischenworkshop als auch der Abschlussworkshop boten in entspannter und kollegialer Atmosphäre viel Gelegenheit zur Klärung offener Punkte und zum Austausch von Tipps, Erfahrungen und Kontakten. Persönliche Gespräche und fachliche Diskussionen bieten die beste Basis für eine erfolgreiche Vernetzung ähnlicher Abwasserbetriebe.

Mitte Juni 2022 konnte der Abschlussbericht verteilt werden. Einzelne Teilnehmende lassen zusätzlich die Leistungen und Ergebnisse ihres Betriebes vor Ort vorstellen. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Räte oder Ausschüsse können mit den interpretierten Daten informiert werden und lassen sich dort, wo das Ergebnis ggf. nicht ganz so gut ausfiel, überzeugen, weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu genehmigen. Identifizierte Kostentreiber oder Kostenblöcke lassen ganz neue Wege beschreiten. So konnte bspw. eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) allein durch die Umstellung von der standardisierten zur bedarfsorientierten Reinigung die Reinigungskosten pro km Kanalnetz nachweislich um 22% senken. Bereits im Prozessbenchmarking tauchte immer wieder die Frage auf, ob und welche Teilprozesse wirtschaftlicher in Eigenleistung, interkommunal oder in Fremdleistung durchgeführt werden sollten. Variantenvergleiche, z. B. für verschiedene Fahrzeugvarianten oder Reinigungsleistungen, lassen sich als Make-or-Buy-Betrachtungen durchführen. Personalbedarfsabschätzungen, Dienststanweisungen, Arbeitsschutz oder Nachfolgemangement sind weitere Themenfelder oder Folgemaßnahmen, die zwar kein Gegenstand im Benchmarking waren, an denen aber kein Weg vorbeiführt.

**Wir freuen uns schon auf das nächste Prozessbenchmarking!**

#### Autorinnen

Cornelia Löbhard-Mann und Eva Kamp, Kommunal Agentur NRW, Düsseldorf

An dieser Stelle noch einmal ein herzlicher Dank aller an die Städte Münster und Detmold und ihre Beschäftigten für die hervorragende Betreuung und Organisation des Rahmenprogramms in einer durch Corona nicht ganz so einfachen Zeit.

# info



**Interessiert am „Prozessbenchmarking Kanalnetz betreiben“ 2023?**

**Die erste Online-Information findet am 10. November 2022 um 10 Uhr statt.**

Senden Sie uns gerne bei Interesse eine kurze Anmeldung!

Ihr Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW:  
Mathias Frölich, Telefon 0211 430 77 290,  
froelich@KommunalAgentur.NRW

Machen Sie doch einfach mit!

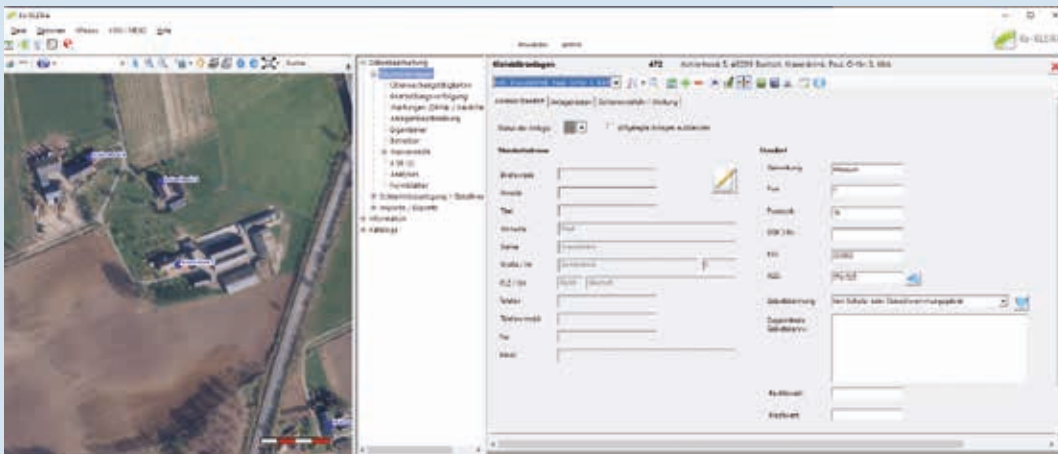


## Ko-KLEIKA – Kleinkläranlagenverwaltung mit Kassenschnittstelle XFinanz

In Zusammenarbeit mit der Stadt Vlotho wurde die Kassenschnittstelle XFinanz unter Ko-KLEIKA realisiert. Inzwischen ist die XFinanz-Schnittstelle bei mehreren Kommunen im Einsatz.

### Ko-KLEIKA

Das Verwaltungswerkzeug für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben: eine praktische und flexible Software für Tiefbauämter der Städte und Gemeinden, Abwasserbetriebe und Stadtwerke, für die regelgerechte und effiziente Bearbeitung rund um Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Damit lassen sich Klärschlammabfuhrungen, Wartungsarbeiten und die Erstellung von Bescheiden einfach und sicher verwalten. Ko-KLEIKA überzeugt u. a. mit schneller Einarbeitung, flexibler Workflowanpassung, einfacher Übergabe von Kassenschnittstellen, automatischer Erstellung von Gebührenbescheiden, müheloser Zuordnung von Wiedervorlageterminen und Zuständigkeiten.





Die Kleinkläranlagenverwaltung Ko-KLEIKA kennt bereits verschiedene Kassenschnittstellen. Schnittstellen zu Infoma, KIRP, HIZ, KIVI GBA, OP Debi und Datev wurden in der Vergangenheit realisiert. Nun ist die Kassenschnittstelle XFinanz dazugekommen.

### Was ist XFinanz?

Standardisierte Spezifikation zum Aufbau einer Schnittstelle für den Austausch finanzrelevanter Daten zwischen kommunalen Finanzverfahren und vor- bzw. nachgelagerten Fachverfahren.

XFinanz Konfiguration	
Klärschlammgebühren	
GKZ (Gemeindekennzahl):	999
Betriebszweig (Gemeinde-Nr.):	08
KennzeichenErAn:	015
pKEANummer (Einnahmeart):	4711
Produkt (Kostenträger):	123456
Sachkonto:	12345678
Kostenstelle:	9999
Maßnahme:	Klärschlammgebühren

In enger Abstimmung mit dem Rechenzentrum der Stadt Vlotho, dem Kommunalen Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz), wurde die Schnittstelle realisiert. In mehreren Testläufen wurden Beispieldaten zur Verfügung gestellt und die Formate durch das krz auf Korrektheit geprüft.

Dem Anwender steht unter Ko-KLEIKA ein Konfigurationsbildschirm zur Verfügung. Hier werden benötigte Kenngrößen wie Sachkonto und Kostenträger spezifiziert. Die Kenngrößen werden in den XFinanz-Formaten ausgegeben und ermöglichen so dem verarbeitenden Kassensystem die Zuordnung der enthaltenen Daten.



ID	Stammbnr	Eigenth	Tätigk	DatumExport	Haushaltsjahr	Bearbeiter	Produkt	Sachkonto	KennzeichenEA	pkEANummer	personennumm	Abfuhrdatum	Abgefahren	Gesamtkosten	Kassenzzeichen
10	654	637	1	18.08.2022	2022	Lotha	123456	12345678	015	4711	08159999202...	28.08.2022	4	160	0815
11	655	638	2	18.08.2022	2022	Lotha	123456	12345678	015	4711	12345699992...	09.08.2022	4	160	123456
12	666	649	3	18.08.2022	2022	Lotha	123456	12345678	015	4711	12345699992...	09.08.2022	2,5	118,75	123456
13	676	659	4	18.08.2022	2022	Lotha	123456	12345678	015	4711	23456799992...	09.08.2022	5	187,5	234567
14	676	662	5	18.08.2022	2022	Lotha	123456	12345678	015	4711	65432199992...	09.08.2022	4	160	654321
15	684	667	6	18.08.2022	2022	Lotha	123456	12345678	015	4711	12345699992...	09.08.2022	7	242,5	123456
16	688	669	7	18.08.2022	2022	Lotha	123456	12345678	015	4711	98765499992...	09.08.2022	2	105	987654

Ausgangspunkt für die Erstellung eines XFinanz-Formats ist der KLEIKA-Bildschirm Gebührenbescheid. Hier werden alle nicht abgerechneten Sollstellungen aufgelistet. Eine Funktion „Export Kasse“ ermöglicht den Export im XFinanz-Format. In der Praxis wird die Exportdatei in einem vom Rechenzentrum bereitgestellten Verzeichnis abgelegt. Dort abgelegte Dateien werden automatisch verarbeitet.

Auf Wunsch der Anwender und Anwenderinnen ist auch eine Protokollierungsfunktion realisiert worden. Jeder Exportvorgang wird im Detail tabellarisch abgelegt. Mit Abschluss eines Exportvorgangs wird den Anwendern tabellarisch wiedergegeben, welche Daten im Export enthalten waren. Eine spezielle Auswertung ermöglicht die Filterung

der protokollierten Daten. Vorgabe ist der Filter „vergangenes Jahr“. Damit werden alle Sollstellungen und Storni des vergangenen Kalenderjahres aufgelistet. Dies ermöglicht einen Abgleich mit den tatsächlichen Sollstellungen des Sachkontos. Die protokollierten Daten können als MS-Excel- oder PDF-Datei gesichert werden. Eigene Filter können hinterlegt und wiederholt abgerufen werden.

#### Autor

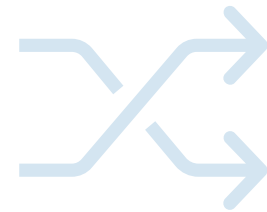
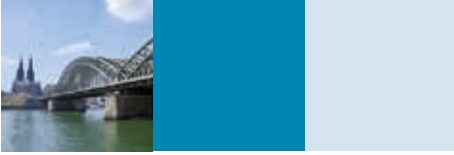
Lothar Otto, Kommunal Agentur NRW, Düsseldorf

## info

### Links zum Thema

[www.kommunalagentur.nrw/leistungen/digitalisierung](http://www.kommunalagentur.nrw/leistungen/digitalisierung)  
[www.mittelstandswiki.de/wissen/E-Government:XFinanz](http://www.mittelstandswiki.de/wissen/E-Government:XFinanz)  
[http://egov-standards.dfki.de/home/standards/it-standards-der-oeffentlichen-verwaltung/xfinanz\\_1/](http://egov-standards.dfki.de/home/standards/it-standards-der-oeffentlichen-verwaltung/xfinanz_1/)





## 21. Erfahrungsaustausch Integrierte Managementsysteme in Abwasserbetrieben – eine rundum gelungene Veranstaltung in Köln

Zweimal wegen Corona verschoben, war es am 13. und 14. Juni 2022 endlich so weit. Drei Jahre nach der Jubiläumsveranstaltung in Münster fand der 21. Erfahrungsaustausch Integrierte Managementsysteme (EA IMS) in Abwasserbetrieben erneut in Nordrhein-Westfalen – in Köln – statt. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden mithilfe des interessanten Programms der Gastgeberin Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB Köln AöR) so gut integriert, dass auch

nach der langen Veranstaltungspause an die gute Arbeitsatmosphäre der vielen vorherigen Erfahrungsaustausche angeknüpft werden konnte. Schon beim Rahmenprogramm am Sonntag vor dem eigentlichen Veranstaltungsbeginn trafen sich die „schon bekannten“ und auch viele „neue“ Interessierte am EA IMS. Neue Gesichter, teils aus neu zertifizierten Betrieben, teils neue Managementverantwortliche, waren bei diesem Wieder-Kennenlernen dabei.





Abb. 1–2: Besichtigung und Führung durch den Kronleuchtersaal der StEB Köln



Abb. 3: Gemeinsames Essen über den Dächern von Köln

Die hochaktuellen Impulsvorträge

- » Erfahrungen im Umgang mit Kritis-VO und IT-Sicherheit durch Rolf Tenner und Oliver Bunz, Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR sowie
- » Erfahrungen der Kommunen mit BIM durch Jan Echterhoff, Kommunal Agentur NRW

lieferten dann einen zielführenden Einstieg in die zweitägige Veranstaltung und bildeten gleichzeitig die Grundlage für Diskussionen und Workshops zu Einflüssen von Digitalisierung und IT-Sicherheit auf die Prozesse aus IMS-Sicht.

Der erste Veranstaltungstag endete für die Abwasserexperten und Managementbeauftragten mit der Besichtigung und Führung durch den Kronleuchtersaal der StEB Köln, einem anschließenden Auftritt der Zunft-Müüs „Karnevalistische Traditionstanzgruppe“ und einem gemeinsamen Essen in der Outdoorbar Rheinloft Cologne über den Dächern von Köln mit Blick auf die Rheinbrücken. Köln kennenlernen auf eine ganz besondere Art!

Die Diskussionen des zweiten Veranstaltungstages waren den unterschiedlichen Herangehensweisen der Abwasserbetriebe an die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie Datenschutz und Compliance gewidmet; immer im Zusammenhang mit den Prozessen bzw. den prozessorientierten Managementsystemen als Erfüllungsgehilfen.

Mit einem gemeinsamen Mittagessen endete der 21. EA IMS mit allseits zufriedenen Gesichtern und den Bekundungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmern, beim nächsten Treffen in München wieder dabei zu sein.

**Kommunal Agentur NRW**

## info

Die Veranstaltungsorganisatoren Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und Kommunal Agentur NRW, namentlich Franziska Weber, Richard Esser, Gudrun Abel und Dr. Mathias Frölich, bedanken sich im Namen aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen beim Team der StEB Köln AöR für eine rundum gelungene Veranstaltung!

Auf unserem nächsten Erfahrungsaustausch Integrierte Managementsysteme, der dankenswerterweise von der Stadtentwässerung München ausgerichtet wird, werden die thematischen Schwerpunkte auf der Aktualisierung/ Modernisierung der IMS – insbesondere der Audits – liegen sowie auf dem Notfall- und Katastrophenmanagement/SAE.

Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für den EA IMS 2023 sind:

Dr. Mathias Frölich, [froelich@KommunalAgentur.NRW](mailto:froelich@KommunalAgentur.NRW) und Gudrun Abel, [abel@KommunalAgentur.NRW](mailto:abel@KommunalAgentur.NRW)



## Der praktische Fall – „Wieder alles für die Tonne“

Hand aufs Herz, liebe Leserinnen und Leser, wem wurde im Zuge der Niederschlagswassergebührenerhebung oder der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs noch nie der Klassiker der heimischen Gartenbewässerung entgegengehalten: die Regentonne. Sie steht einfach da, hält (früher jedenfalls) Regenwasser für die Gartenbewässerung vor, erzeugt keinen Unterhaltungsaufwand und (so die landläufige, aber falsche Ansicht) spart Regenwassergebühren. Letzteres wurde nun vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)<sup>1</sup> nochmals deutlich als Mythos entlarvt.

### Sachverhalt

Didi Diogenes, stolzer Vater zweier Töchter im Kindergartenalter, wollte immer dann, wenn er nicht arbeitete, so viel Zeit wie möglich mit seinen Kindern verbringen. So verband er auch an den Wochenenden verschiedene Erledigungen mit einem Ausflug mit seinen Töchtern. Als seine Frau ihn mit einem ganz bestimmt wichtigen Auftrag in den Baumarkt schickte, nahm er also wieder seine beiden Sprösslinge mit, damit sich diese die schönen Fische in den Aquarien in der Gartenabteilung anschauen konnten, während er sich in den verschiedenen Baumarktsgängen verlor und sich anstrebte, die übrigen Baumarktbesucher sein handwerkliches Unwissen nicht ahnen zu lassen.

Da die Gartenabteilung im Baumarkt aber nun mal nicht mit dem Aquazoo in Düsseldorf vergleichbar ist, waren die Kinder schnell mit den Zierfischen durch, sodass sie ihren Vater drängten, er solle für den heimischen Garten diese Regentonnen kaufen, die gerade im Angebot seien. Keine schlechte Idee, fand Didi. Er könne ja seine gesamten Dachflächen darin entwässern und eine Menge Niederschlagswassergebühren sparen. Also kaufte er sich direkt vier davon. Eine abenteuerliche Autorückfahrt später, machte sich Didi direkt ans Werk und „dengelte“ seine Fallrohre so um, dass nun die komplette Dachentwässerung in seine neuen Regentonnen mündete. Sicherheitshalber baute er noch fernab jeglicher Handwerkskunst Notüberläufe in die Regentonnen ein.

Nach Erlass der Abwassergebührenbescheide für das Jahr 2021 machte er den örtlichen Abwasserbetrieb darauf aufmerksam, dass in diesem Jahr nahezu 90% der bebauten und befestigten Flächen seines Grundstücks in seine Regentonnen entwässert worden wären, und zwar von April bis November. Das darin aufgefangene Wasser habe er ausschließlich für die Gartenbewässerung benutzt. Somit sei er nicht bereit, Regenwassergebühren hinsichtlich aller versiegelten Flächen seines Grundstücks zu zahlen, da er die öffentliche Abwasseranlage hinsichtlich des Regenwassers ja kaum benutzt habe. Der Abwasserbetrieb verwies auf die örtliche Entwässerungssatzung und den verwaltungsrechtlich anerkannten Maßstab der bebauten und befestigten angeschlossenen Grundstücksflächen. Zur Durchführung einer Klage beantragte Didi Prozesskostenhilfe, die ihm erstinstanzlich mangels hinreichender Erfolgsaussicht im Hauptverfahren verweigert wurde. Das OVG NRW schloss sich dem im Rahmen der hiergegen eingelegten Beschwerde an.

<sup>1</sup> Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.01.2022 – 9 E 932/21.

### Rechtslage

Das OVG NRW hat keine Bedenken gegen den von der Gemeinde zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr gewählten Maßstab der bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die Abwasseranlage gelangen kann. Es handele sich dabei um einen in der Rechtsprechung anerkannten, grundsätzlich zulässigen Maßstab zur Bemessung der Niederschlagswassergebühr und genüge den an einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu stellenden Anforderungen.

Die Niederschlagswassergebühr müsse auch nicht zwingend nach dem Wirklichkeitsmaßstab berechnet werden. Ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab genüge gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), wenn es besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, die Gebühr jeweils nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zu bemessen. Anders wäre es dann, wenn der gewählte Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Allgemeinen aufgrund von zahlreichen atypischen Einzelfällen nicht mehr zu einer gleichmäßigen Belastung aller Gebührenpflichtigen führe.

Auch die örtliche Entwässerungssatzung sehe für den konkreten Fall keine Reduzierung der Gebühren über eine Reduzierung der angeschlossenen Grundstücksfläche vor. Dies sei z. B. beim Betrieb einer Niederschlagswassernutzungsanlage (ein Begriff, den sich Scrabble-Freunde merken sollten) möglich, darüber hinaus im Falle einer Muldenversickerung durch den Oberboden, einer Rohr- oder Rigolenversickerung oder einer Schachtversickerung.

Die Entscheidung des OVG bekräftigt somit die Verwaltungspraxis vieler Gemeinden, eine schlichte Regentonne grundsätzlich nicht unter den Begriff einer qualifizierten Niederschlagswassernutzungsanlage zu subsumieren. Anders als bei Zisternen, die über ein an der zu entwässernden Fläche orientiertes hinreichendes Fassungsvermögen und einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage verfügen, vermag der alleinige Vortrag, dass auch in trockenen Jahreszeiten diese Regentonnen sämtliches Regenwasser aufgefangen hätten, an sich keine Niederschlagswassergebührenreduzierung (Scrabble-Freunde, s.o.) begründen. Es müsse zumindest, so das OVG, schlüssig nachgewiesen werden, welche Menge des anfallenden Regenwassers regelmäßig nicht der Kanalisation zugeführt werde, da diese Mengen jährlich aufgrund verschiedener Faktoren variieren. Erst bei entsprechendem Nachweis und entsprechender ortsrechtlicher Verankerung könne die Gemeinde möglicherweise zugunsten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers Ermessen hinsichtlich einer etwaigen Gebührenreduzierung ausüben.

### Autor

Dr. Stefan Pollender, Leitung der Stabsstelle Zentrale Vergabe, Stadt Oberhausen





## Aktuelle Entwicklungen bei der Klärschlammmentsorgung

Seit dem 03.10.2017 gilt die geänderte Klärschlammverordnung des Bundes, die als Artikel 1 in der Artikelverordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.09.2017 (BGBl. I 2017, S. 3465 ff.) enthalten war.

### 1. Fortlaufende Änderungen der Bundes-Klärschlammverordnung

Die im Jahr 2017 im Bundesgesetzblatt verkündete Klärschlammverordnung wird in den nächsten Jahren fortlaufend weiteren Änderungen unterliegen, die bereits mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt im Jahr 2017 (BGBl. I 2017, S. 3465 ff.) bekannt gegeben worden sind. Die Artikelverordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung tritt somit zeitversetzt in Kraft und die Regelungen in der Bundes-Klärschlammverordnung werden somit in den Jahren 2023, 2029 und 2032 gewissermaßen „automatisch“ mit den entsprechenden Änderungen in Kraft treten, weil dieses bereits im Jahr 2017 im Bundesgesetzblatt I (2017, S. 3465 ff.) so verkündet worden ist.

Bezogen auf die Rechtsvorgaben zur Rückgewinnung von Phosphor ist zu beachten, dass diese erst ab dem 01.01.2029 für Kläranlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von über 100.000 Einwohnerwerten und ab dem 01.01.2032 für Kläranlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von 50.000 bis 100.000 Einwohnerwerten gelten. Im Übrigen ist in Artikel 4 der Artikelverordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung geregelt, dass die Klärschlammherzeuger bis zum 31.12.2023 einen Bericht an die zuständige Behörde abzugeben haben, wie die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen ab dem 01.01.2029 bzw. ab dem 01.01.2032 erfolgen soll. Insoweit tritt diese

Änderung der AbfKlärV 2017 gemäß Artikel 4 der Artikelverordnung vom 27.09.2017 am 01.01.2023 in Kraft. Mit diesem zeitversetzten Inkrafttreten der Rechtsvorgaben in der Artikelverordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung wollte der Bundesverordnungsgeber den Klärschlammherzeugern einen ausreichenden Übergangszeitraum einräumen, um zu klären, in welcher Art und Weise die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen möglich ist. Dabei sind die Monoverbrennung von entwässertem Klärschlamm und die anschließende Rückgewinnung des Phosphors aus der Klärschlammmasse nur eine Möglichkeit, die in Betracht gezogen werden kann. Parallel dazu wird zzt. auch technisch geprüft, ob im Rahmen der flüssigen Abwasserreinigungsphase eine Phosphorrückgewinnung z. B. durch entsprechende Fällungsverfahren möglich ist.

Das Umweltministerium NRW hat im April 2022 einen 207-seitigen Bericht zur zukünftigen Klärschlammmentsorgung herausgegeben. In diesem Bericht werden auch verschiedene Verfahren der Phosphorrückgewinnung dargestellt. Der Bericht wurde als Hilfestellung für die Entscheidungsfindung über die künftige Klärschlammmentsorgung sowie Phosphorrückgewinnung ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Zeit bis zur Abgabe des Berichtes am 31.12.2023 dazu zu nutzen, zunächst einmal zu klären, welche technischen Verfahren zur Phosphorrückgewinnung denkbar sind. Dabei ist auch zu beachten, dass die Phosphorrückgewinnung ab dem 01.01.2029 dann erfolgen soll, wenn der Phosphorgehalt mehr als 20 g pro kg Trockensubstanz bezogen auf den Klärschlamm beträgt.



## 2. Klärschlamm als Abwasser

Angefallener Klärschlamm ist zunächst als Abwasser i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzusehen und noch nicht als Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz = Bundesabfallgesetz), und zwar so lange bis seine Entwässerung (Aufbereitung) im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung endgültig abgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.07.2020 – Az. 7 C 19.18). Diese rechtliche Einstufung ergibt sich daraus, dass gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG zur Abwasserbeseitigung auch das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung gehört. Ebenso wird in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) bestimmt, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde die Aufbereitung des bei der Abwasserreinigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Entsorgung umfasst. Grundsätzlich wird Klärschlamm somit dann vom Abwasser zum Abfall, wenn die abwassertechnische Entwässerung abgeschlossen ist oder keine Entwässerung im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung mehr stattfindet (so: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 08.07.2020 – Az. 7 C 19.18).

## 3. Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) und Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 8 KrWG)

Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde ist Abfallerzeugerin des Klärschlammes i.S.d. § 3 Abs. 8 Nr. 1 KrWG. Abfallerzeuger ist derjenige, durch dessen Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger). Dieses ist die Gemeinde als Betreiberin der Kläranlage, weil im Rahmen der Abwasserreinigung Klärschlämme anfallen. Zugleich ist die Gemeinde ebenso Abfallbesitzerin des Klärschlammes. Abfallbesitzer ist gemäß § 3 Abs. 9 KrWG derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat, wobei es auf das Eigentum an den Stoffen oder Gegenständen, die Abfall sind, nicht ankommt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 10.05.2022 – Az. 2 M 28/22).

## 4. Transport von Klärschlämmen

Das BVerwG hat mit Urteil vom 23.06.2022 (Az. 7 C 3.21) entschieden, dass die Beförderung von Klärschlamm durch ein Saug- und Pumpfahrzeug von einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zu einer kommunalen Kläranlage auf der Straße dem Abfallrecht unterfällt. Gegenstand der Entscheidung war, dass in der Produktionsstätte eines Pharmaunternehmens anfallender Klärschlamm zu einer

ca. 5 km entfernten kommunalen Kläranlage transportiert wurde, um diesen dort mit dem anfallenden Klärschlamm der kommunalen Kläranlage weiterzubehandeln. Dabei wurden die Klärschlämme in einen Faulturm gepumpt. Das dort entstehende Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk energetisch genutzt und das zurückbleibende trockene Material in einer Monoverbrennungsanlage verbrannt.

Das BVerwG folgte der auf die Feststellung gerichteten Klage eines Pharmaunternehmens nicht, dass das Abfallrecht auf den Transport von Klärschlamm auf der Straße keine Anwendung findet. Zugleich folgte das BVerwG dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg nicht, der in der Vorinstanz mit Urteil vom 20.04.2021 (Az. 10 S 2566/19, NVwZ 2021, S. 1391 ff. mit ablehnender Anmerkung von Petersen, NVwZ 2021, S. 1395 ff.) entschieden hatte, dass das Abfallrecht für den Klärschlammtransport keine Anwendung findet. Das BVerwG stellt in seiner Presseerklärung (Nr. 40/2022) maßgeblich darauf ab, dass nach der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG Abwässer aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nur dann ausgeschlossen sind, soweit sie bereits von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union abgedeckt sind. Solche Rechtsvorschriften der Europäischen Union existieren – so das BVerwG – für den Transport von Klärschlamm auf der Straße nicht.

Fraglich ist, ob das Urteil des BVerwG vom 23.06.2022 (Az. 7 C 3.21) ebenso für den Transport von Klärschlämmen auf der Straße mittels eines Saug- und Pumpfahrzeuges von einer kommunalen Kläranlage zu einer anderen kommunalen Kläranlage gilt, um dort die weitere Entwässerung (Trocknung) des Klärschlammes gemeinsam durchzuführen. Denn das BVerwG hatte mit Beschluss vom 07.02.2017 (Az. 9 B 30.16) entschieden, dass der Transport von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken mit einem Saug- und Pumpfahrzeug im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung nicht dem Abfallrecht und damit nicht dem KrWG unterfällt. Ansatzpunkt des BVerwG war insoweit, dass das Abfallrecht (KrWG) keine Anwendung findet, weil der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen einer rollenden Abwasseranlage (dem Saug- und Pumpfahrzeug) zugeführt wird und deshalb der Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG greift, wonach das Abfallrecht nicht gilt, wenn Stoffe oder Gegenstände in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden.



**Ob und inwieweit hier ein etwaiger Widerspruch in der Rechtsprechung des BVerwG besteht, kann erst auf der Grundlage der Urteilsgründe bezogen auf das Urteil des BVerwG vom 23.06.2022 (Az. 7 C 3.21) abschließend beurteilt werden. Die Urteilsgründe liegen bislang noch nicht vor.**

Würde jedenfalls das Abfallrecht auf der Grundlage des Urteils des BVerwG vom 23.06.2022 (Az. 7 C 3.21) auch auf den Transport von einer kommunalen Kläranlage zu einer anderen kommunalen Kläranlage Anwendung finden, weil nicht der Standpunkt eingenommen werden könnte, dass ein Transport im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung mit einer rollenden Abwasseranlage (Transportfahrzeug) stattfindet, so wäre Folgendes zu beachten:

Klärschlamm ist auf der Grundlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) grundsätzlich ein nicht gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüssel-Nummer 19 08 05 (Schlämme aus der Behandlung kommunalen Abwassers).

Für die Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen gilt die Regelung in § 53 KrWG. Sammler und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen haben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis gemäß § 54 KrWG. Die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde bestätigt gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 KrWG dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige. Zuständig ist gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 KrWG die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat. Eine Erlaubnis für die Beförderung von Abfäl-

len ist dann erforderlich, wenn es sich um gefährlichen Abfall handelt. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 1 AVV diejenigen Abfälle, die an der grundsätzlich sechsstelligen Abfallschlüssel-Nummer in der Abfallverzeichnis-Verordnung mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind.

Für die Anzeige gemäß § 53 KrWG und die Erlaubnis gemäß § 54 KrWG findet die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) des Bundes Anwendung. Das Formblatt für eine Anzeige gemäß § 53 KrWG findet sich in der Anlage 2 zur Anzeigen- und Erlaubnisverordnung. Der Antrag für eine Erlaubnis findet sich in Anlage 3. Das Formblatt für eine Erlaubnis ist in Anlage 4 enthalten.

Gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von der Erlaubnispflicht gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG ausgenommen. Gleiches gilt gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG für Entsorgungsfachbetriebe i. S. d. § 56 KrWG, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit (hier: Sammlung und Transport von Abfällen) zertifiziert sind.

In Anbetracht dieser Regelungssystematik könnte eine Gemeinde, die den Klärschlamm von ihrer Kläranlage zu der Kläranlage einer anderen Gemeinde befördert, zumindest eine Anzeige gemäß § 53 Abs. 1 KrWG bei der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde tätigen. Zuständige Abfallwirtschaftsbehörde ist grundsätzlich der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt. Soweit die Stadt bzw. Gemeinde über einen eigenen Abfallfuhrpark als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verfügt, wäre grundsätzlich denkbar, dass dieser den Klärschlammtransport durchführt, wenn zugleich ein erforderliches Transportfahrzeug zur Verfügung steht.



## 5. Zusammenarbeit bei der Klärschlamm Entsorgung

Bei der Klärschlamm Entsorgung sind grundsätzlich verschiedene Rechtsformen einer (interkommunalen) Zusammenarbeit denkbar (vgl. Siebler/Hamm/Möller, VergabeR 2022, S. 499 ff.).

### 5.1 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einem Kreis und einer Stadt/Gemeinde über die Klärschlamm Entsorgung gemäß den §§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ist rechtlich zzt. nicht unproblematisch, weil die Stadt/Gemeinde als Betreiberin einer öffentlichen Kläranlage grundsätzlich Klärschlamm erzeugerin und damit schlichte Abfallerzeugerin i. S. d. § 3 Abs. 8 KrWG bzw. Abfallbesitzerin i. S. d. § 3 Abs. 9 KrWG ist und die Stadt lediglich auf der Grundlage der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht die Pflicht hat, den Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Entsorgung aufzubereiten (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LWG NRW). Eine Abfallentsorgungspflicht als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger steht damit nicht in erster Linie im Vordergrund. Allerdings ist die Stadt/Gemeinde auch selbst öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin für die auf ihrem Gebiet anfallenden Abfälle, soweit diese einer Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG (KrWG = Bundesabfallgesetz) unterliegen. Diese Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ergibt sich aus § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW – vor dem 19.02.2022: § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 Landesabfallgesetz NRW (LABfG NRW)).

Wäre demnach der anfallende Klärschlamm durchgängig und belegbar als „Abfall zur Beseitigung“ einzustufen, dann müsste die Stadt/Gemeinde sogar abfallrechtlich den Klärschlamm gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG als Abfallerzeugerin (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzerin (§ 3 Abs. 9 KrWG) in Erfüllung der ihr obliegenden Abfallüberlassungspflicht an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Entsorgung überlassen. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass der anfallende Klärschlamm unter Berücksichtigung der fünfstufigen Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) nicht automatisch als überlassungspflichtiger „Abfall zur Beseitigung“ eingestuft werden kann, sondern zunächst einmal als „Abfall zur Verwertung“ einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung i. S. d. § 7 Abs. 2 KrWG zugeführt werden kann. Nur wenn keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung möglich ist, würde im Endergebnis „Abfall zur Beseitigung“ vorliegen.

### 5.2 Gründung eines Zweckverbandes (§§ 4 ff. GkG NRW)

Möglich ist, dass Städte und Gemeinden für die Klärschlamm Entsorgung einen gemeinsamen Zweckverband gründen (§§ 4 ff. GkG NRW), welchem dann die Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung als Teilaufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wird (Delegation). Sondergesetzliche Wasserverbände können sich allerdings bezogen auf die Entsorgung des Klärschlamm nicht an Zweckverbänden beteiligen. Dieses folgt daraus, dass eine Beteiligung der sondergesetzlichen Wasserverbände nicht möglich ist, soweit es um Verbandsaufgaben geht. Dieses folgt etwa aus § 4 Abs. 3 Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz (LINEGG), wonach die Beteiligung an einem Zweckverband nicht möglich ist, soweit die Verbandsaufgabe „Entsorgung der bei der Durchführung der Verbandsaufgaben anfallenden Abfälle“ – wozu auch die Klärschlamm Entsorgung gehört – betroffen ist und insoweit § 5 Abs. 8 LKrWG NRW eingreift, wonach Abwasserverbände zur Entsorgung des Klärschlamm verpflichtet sind.

### 5.3 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§§ 23 ff. GkG NRW)

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nur zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden möglich (§ 23 Abs. 1 GkG NRW). Dabei könnte auch hier die Gemeinde A der Gemeinde B die Entsorgung des Klärschlamm als Teil der Abwasserbeseitigungspflicht übertragen (Delegation). Ein sondergesetzlicher Wasserverband ist kein Gemeindeverband, sondern dieses wäre etwa ein Landkreis, sodass eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen einer Gemeinde und einem Wasserverband nicht möglich ist. In Anbetracht dessen kommt somit bei einer Zusammenarbeit zwischen einem sondergesetzlichen Wasserverband und Städten und Gemeinden zzt. nur die Gründung einer öffentlich-rechtlichen GmbH in Betracht.

### 5.4 Gründung einer öffentlich-rechtlichen GmbH

Grundsätzlich denkbar ist die Gründung einer öffentlich-rechtlichen GmbH, wobei mit Blick auf das öffentliche Vergaberecht (§§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)) die Gesellschafter dieser GmbH dann nur öffentlich-rechtliche Aufgabenträger sein dürfen. Eine Beteiligung privater Unternehmer muss strikt ausgeschlossen sein. Wichtig ist, dass die Zusammenarbeit zur Erfüllung einer Aufgabe erfolgt, die allen öffentlichen Auftraggebern obliegt (vgl. Ziekow in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, Kommentar, 4. Aufl. 2020, § 108 GWB Rz. 76 b).

In Betracht kommt somit die Gründung einer öffentlich-rechtlichen GmbH, welche die Aufgabe der Entsorgung des Klärschlammes für die öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger übernimmt. Diese Aufgabe kann zum einen in der abfallrechtlich ordnungsgemäßen Entsorgung des Klärschlammes liegen, indem die Betreiber von öffentlichen Kläranlagen Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) und damit zugleich Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) des Klärschlammes sind und dieser Klärschlamm im Einklang mit den Vorgaben der Bundes-Klärschlammverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden muss. Hintergrund ist insoweit die öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigungspflicht, welche gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LWG NRW auch die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung umfasst.

Zusammenfassend ist somit grundsätzlich denkbar, dass mehrere öffentliche Auftraggeber eine öffentlich-rechtliche GmbH gründen, welche die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Gesellschafter der GmbH erfüllen. Allerdings muss dann wiederum vergaberechtlich eine gemeinsame Kontrolle – wie bei einer eigenen Dienststelle – durch ein Konzept der gemeinsamen Kontrolle sichergestellt sein. Dieses ist nicht gegeben, wenn keine besonderen Kontrollbefugnisse und kein besonderes Stimmrecht zur Kontrolle etwa für einen Minderheitsgesellschafter bestehen, sondern es muss sichergestellt sein, dass auch ein Minderheitsgesellschafter etwa über eine sog. Sperrminorität verfügt (vgl. Europäische Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 11.05.2006 – Az. C 340/04; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.01.2013 – VII Verg 65/12; Ziekow in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, Kommentar, 4. Aufl. 2020, § 10 8 GWB Rz. 64).

### 6. Zusammenarbeit bei der Klärschlamm entwässerung

Grundsätzlich ist auch eine Zusammenarbeit auf der Ebene der Abwasserbeseitigung, namentlich bei der Entwässerung des Klärschlammes, vorstellbar. Auf dieser Grundlage könnte dann eine Zusammenarbeit etwa zwischen einem sondergesetzlichen Wasserverband und einer Stadt oder zwischen Städten und Gemeinden bezogen auf die „Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung“ i.S.d. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LWG NRW und § 53 LWG NRW (Pflichten der sondergesetzlichen Wasserverbände) in Betracht gezogen werden.

Ausgangspunkt ist insoweit, dass der noch nicht zu Ende entwässerte Klärschlamm als Abwasser durch eine Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern (Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht) zusammengeführt wird, um ihn endgültig und weiterhin sowie endgültig und abschließend zu entwässern, denn erst nach dem Abschluss der endgültigen Entwässerung wird der Klärschlamm vom Abwasser zum Abfall, weil die Entwässerung des Klärschlammes im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG zur Aufgabe der Abwasserbeseitigung gehört (so: BVerwG, Urteil vom 08.07.2020 – Az. 7 C 19.18). Grundsätzlich entscheidet deshalb der Klärschlammherzeuger, wann die Entwässerung des Klärschlammes endgültig abgeschlossen ist, und erst zu diesem Zeitpunkt ist der Klärschlamm kein Abwasser mehr, sondern Abfall (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.07.2020 – Az. 7 C 19.18 – zur schlichten Ablagerung auf Klärschlamm auf einem Grundstück mit einer bereits stillgelegten Kläranlage; BVerwG, Beschluss vom 07.02.2017 – Az. 9 B 30.16 – zum Transport von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen).



Insoweit würde damit die öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit zunächst auf der Grundlage des Abwasserrechts (Entwässerung des Klärschlammes) und (noch) nicht der Grundlage des Abfallrechts erfolgen. Eine solche Zusammenarbeit von Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht ist auch in § 50 LWG NRW grundsätzlich vorgesehen. Die Zusammenarbeit von Abwasserbeseitigungspflichtigen bedarf gemäß § 50 Satz 1 LWG NRW der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde (Bezirksregierung), sodass in jedem Fall mit der Bezirksregierung ein Gespräch zu führen ist, ob der hier skizzierte Weg mitgetragen und genehmigt wird. Die Entsorgung als Abfall würde sich dann zeitlich später anschließen, wenn der Klärschlamm durch den endgültigen Abschluss der Entwässerung vom Abwasser zum Abfall geworden ist, und wäre damit gewissermaßen ein Annex zur Klärschlamm-trocknung, die grundsätzlich bis zu nahezu 95 % Trockensubstanz erfolgen kann, wobei der Klärschlamm grundsätzlich lediglich eine Trockensubstanz von ca. 25 bis 30 % aufweist.

Dem vorstehenden Ansatz steht das Urteil des BVerwG vom 23.06.2022 (Az. 7 C 3.21) grundsätzlich nicht entgegen, weil der dort entschiedene Sachverhalt lediglich den Transport von Klärschlamm von einem Pharmaunternehmen zu einer kommunalen Kläranlage zum Gegenstand hatte, d. h., es ging gerade nicht um den Transport von Klärschlamm von einer kommunalen Kläranlage zu einer anderen Kläranlage im Rahmen der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtungen.

**Gleichwohl wird davon ausgegangen werden müssen, dass das Urteil des BVerwG vom 23.06.2022 (Az. 7 C 3.21) auch für den Transport des Klärschlammes von einer kommunalen Kläranlage zu einer anderen Kläranlage auf der Straße gelten könnte. Dieses kann allerdings erst dann abschließend beurteilt werden, wenn die Urteilsgründe vorliegen, was zzt. noch nicht der Fall ist. Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, sich mit den abfallrechtlichen Anforderungen auseinanderzusetzen, wozu insbesondere die Anzeige gemäß § 53 KrWG gehört.**

### 7. Anzeige gemäß § 53 KrWG

Für den Klärschlammtransport auf der Straße kann eine Anzeige gemäß § 53 Abs. 1 KrWG bei der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 KrWG der Betriebsinhaber sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sein müssen. § 53 Abs. 2 Satz 2 KrWG bestimmt insoweit, dass der Betriebsinhaber, die Leitungsperson und das sonstige Personal über die für die Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen müssen.



Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit werden in § 3 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) konkretisiert. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die Personen aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind. In § 3 Abs. 2 AbfAEV wird außerdem geregelt, wann in der Regel die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist. Dieses ist z. B. der Fall, wenn die Person wegen Verstoßes gegen umweltrechtliche Strafvorschriften oder sonstige Vorschriften innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Anzeige zur Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 2.500 Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist.

Darüber hinaus wird die Fachkunde des Anzeigepflichtigen in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AbfAEV für den Fall einer gewerbsmäßigen Tätigkeit näher inhaltlich bestimmt. Möglich ist gemäß § 53 Abs. 3 AbfAEV auch, dass die Fachkunde durch den Besuch eines Lehrgangs, in dem Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfAEV vermittelt werden, erworben werden. Dabei muss der Lehrgang allerdings gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen sein. Für das sonstige Personal ergeben sich die Sachkundeforderungen aus § 6 AbfAEV, wonach die Sachkunde erfordert, dass das sonstige Personal auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes betrieblich eingearbeitet wird und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Wissensstand verfügt. Der Fortbildungsbedarf für das sonstige Personal wird gemäß § 6 Satz 2 AbfAEV durch den Betriebsinhaber oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person ermittelt.



Die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde kann gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 KrWG die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Ebenso kann sie gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde vom Anzeigenden verlangen. Schließlich hat die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 53 Abs. 3 Satz 3 KrWG die angezeigte Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ergeben oder wenn die erforderliche Sach- und Fachkunde nicht nachgewiesen wurde.

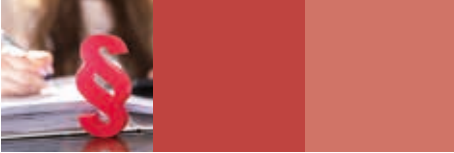
#### **8. Gebührenfähigkeit der Kosten für die Klärschlamm Entsorgung**

Die Kosten für die Entsorgung des Klärschlammes sind insgesamt grundsätzlich als betriebsbedingte Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung anzusehen, weil der bei der Abwasserreinigung entstehende Klärschlamm gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LWG NRW für seine ordnungsgemäße Entsorgung als Abfall aufbereitet werden muss. Im Rahmen der Entsorgung des Klärschlammes als Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 KrWG müssen zudem die Rechtsvorgaben der Klärschlammverordnung eingehalten werden, wozu auch die künftige Phosphorrückgewinnung gehört, die durch den Bundes-Verordnungsgeber gewissermaßen als Annex bei der Klärschlamm Entsorgung vorgegeben worden ist (vgl. Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020 Rz. 152). Insoweit wird es dennoch erforderlich sein, dass der Bundesgesetzgeber eine Pflicht zum Einsatz von Sekundär-Phosphor gemäß § 23 Abs. 4 KrWG regelt, denn ein Kernelement der sog. Produktverantwortung der Hersteller (§ 23 KrWG) ist gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 KrWG der vorrangige Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen, insbesondere Rezyklaten (§ 3 Abs. 7 b KrWG), bei der Herstellung von Erzeugnissen (so ausdrücklich: Petersen, NVwZ 2022, S. 921 ff., 926).

Durch eine solche produktbezogene Regelung würde eine Absatzschiene verbindlich festgelegt. Dieses ist erforderlich, weil anderenfalls allein die Abwassergebührenden mit diesen Zusatzkosten für die Phosphorrückgewinnung wiederum zusätzlich belastet würden und keine Möglichkeit bestünde, die Kosten etwa durch den Verkauf von Sekundär-Phosphor zu vermindern. Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesgesetzgeber bzw. Bundes-Verordnungsgeber diese Notwendigkeit erkennt, denn die jahrzehntelangen Erfahrungen aus der Kreislauf- und Abfallwirtschaft zeigen, dass ohne klare Rechtsvorgaben der Einsatz von sekundären Rohstoffen nicht befördert werden kann. Dieses gilt insbesondere dann, wenn der Einsatz von primären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen kostengünstiger ist. Dieses hat den Bundesgesetzgeber etwa dazu veranlasst, in § 30a Abs. 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zu regeln, dass Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen (die hauptsächlich aus Polyethylenterephthalat bestehen) diese ab dem 01.01.2025 nur in Verkehr bringen dürfen, wenn diese zu mindestens 25 % aus Kunststoffrezyklaten bestehen.

#### **Autor**

Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW, Düsseldorf



## Entscheidungen

### FG Münster zur haushaltsnahen Dienstleistung

Das Finanzgericht Münster (FG Münster) hat mit Urteil vom 24.02.2022 (Az. 6 K 1946/21 E – abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de/Entscheidungen](http://www.justiz.nrw.de/Entscheidungen)) entschieden, dass Abfallgebühren und Abwassergebühren keine haushaltsnahen Dienstleistungen i. S. d. § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) sind.

Laut dem FG Münster ist der Sinn und Zweck des § 35a EStG, Schwarzarbeit zu vermeiden und dementsprechend Dienstleistungen, die unmittelbar im Haushalt erbracht werden, steuerrechtlich zu begünstigen. Sowohl die Abfallentsorgung als auch die Abwasserbeseitigung erfolgen aber – so das FG Münster – nicht unmittelbar im Haushalt, sondern außerhalb des Haushaltes. Bei der Abwasserbeseitigung beginne deshalb die Entsorgungsleistung der Stadt nicht bereits in der Küchenspüle, in der Badewanne, in der Dusche oder in der Waschmaschine, sondern frühestens ab der Einleitung der Abwässer in die – nicht mehr zum Haushalt bzw. zum Grundstück der Kläger gehörende – städtische Abwasserkanalisation. Auch Aufwendungen für Dienstleistungen im Haushalt der Kläger wie z. B. die Bereitstellung von privaten Abwasserleitungen seien von der Stadt nicht in Rechnung gestellt worden.

Gleiches gilt – so das FG Münster – auch für die Abfallentsorgung, weil die hier erbrachten Dienstleistungen der Stadt des Einsammelns, der Beförderung, der Sortierung, der Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht im Haushalt oder in dessen räumlich-funktionalem Bereich erfolgen. Ebenso sei nicht erkennbar, welcher Gebührenbestandteil genau auf die Dienstleistung „Bereitstellung der Tonne“ entfalle. Soweit die Satzung der Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Pflicht beinhaltet, auf jedem Grundstück eine oder mehrere zugelassene Abfallbehälter aufzustellen, handele es sich hierbei um eine durch den Bürger zu erbringende Leistung in Form der Verwahrung der Abfalltonne, die gerade nicht von der Stadt erbracht werde. Auch die Materialkosten der Abfalltonne werden – so das FG Münster – von § 35a EStG nicht erfasst. Außerdem sei das Bereitstellen des Abfallgefäßes nicht die Hauptleistung der Gesamtdienstleistung „Müllentsorgung“, sondern nur ein untergeordneter Bestandteil. Entscheidend sei allein, dass bei der Abfallentsorgung die Hauptleistung und damit der Hauptteil der Dienstleistung gerade außerhalb des räumlich-funktionalen Bereichs des Haushaltes erbracht werde. Das FG Münster hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

**Kommunal Agentur NRW**



### OVG NRW zur Niederschlagswasserbeseitigung

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Beschluss vom 22.04.2022 (Az. 10 B 362/22.NE – abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) zur Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplanes bezogen auf die Niederschlagswasserbeseitigung entschieden. Die Antragsteller befürchteten eine Beeinträchtigung ihres Grundstücks durch die vorgesehene Bebauung, und zwar durch unkontrolliert aus dem Plangebiet abfließendes Niederschlagswasser. Das OVG NRW stellt klar, dass die bauplanerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) verlangt, dass einem Bebauungsplan eine (abwassertechnische) Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach der das in dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen innerhalb und außerhalb des Plangebietes keinen Schaden nehmen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7 Buchstabe e BauGB). Im konkret entschiedenen Fall sah das OVG NRW allerdings die Gefahr einer Überflutung des Grundstücks der Kläger als nicht gegeben. Zwar sei die Versickerung von Niederschlagswasser in dem Plangebiet wegen der nicht ungeeigneten Bodenverhältnisse unmöglich. Um die Kapazität der bestehenden Mischwasserkanäle nicht zu überschreiten, sei mittels eines geplanten Regenrückhaltebeckens, bei dessen Dimensionierung (ca. 680 m<sup>3</sup>) ein 30-jähriges Regenereignis zugrunde gelegt worden sei, eine verzögerte Niederschlagswassereinleitung gewährleistet. Aus dem Regenrückhaltebecken werde das Niederschlagswasser stark gedrosselt in die vorhandene Kanalisation eingeleitet. Zudem sei um das geplante Regenrückhaltebecken eine Ringdrainage in einer Tiefe von ca. 1 bis 2 m angelegt, sodass die Gefahr einer Schädigung des Wohnhauses der Antragsteller durch Niederschlagswasser oder drückendes Grundwasser nicht zu erwarten sei.

Es sei somit insgesamt – so das OVG NRW – mit Blick auf § 1 Abs. 7 BauGB kein bauplanerisches Abwägungsdefizit festzustellen. Das Gebot der Konfliktbewältigung verlange in dem hier vorliegenden Zusammenhang der Entwässerung, dass der Plangeber die durch die Planung ausgelöste Entwässerungsproblematik grundsätzlich im Bebauungsplanverfahren löst und nicht zulasten der möglicherweise nachteilig Betroffenen letztendlich offenlässt. Diese schließe es allerdings nicht aus, Problemlösungen aus dem Bebauungsplanverfahren auf ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren wie etwa das Baugenehmigungsverfahren zu verlagern. Die Grenzen einer zulässigen Verlagerung einer Konfliktbewältigung eines nachfolgenden Verwaltungsverfahrens seien allerdings dann überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar sei, dass sich der offengelassene Inte-



ressenkonflikt dort nicht sachgerecht lösen lasse. Eine Verlagerung der Konfliktbewältigung sei daher nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt sei. Die Gemeinde als Aufstellerin des Bauleitplanes müsse sich deshalb im Aufstellungsverfahren einen Kenntnisstand verschaffen, der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine sachgerechte Beurteilung der Möglichkeit einer nachfolgenden Konfliktbewältigung erlaube. Dies wiederum setze voraus, dass die Gemeinde die Konfliktsituation erkenne und die Möglichkeit einer Konfliktbewältigung im nachgelagerten Verwaltungsverfahren aufkläre (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.07.2019 – Az. 5 S 2405/17). Die Gemeinde müsse deshalb – so das OVG NRW – sicherstellen, dass bei dem Beschluss über den Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) das für das Plangebiet notwendige Entwässerungssystem vorhanden und funktionstüchtig sein werde, in dem die nach dem Bebauungsplan zulässigen baulichen Anlagen fertiggestellt und nutzungsreif sein werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2002 – Az. 4 CN 14.00). Diesen Anforderungen genüge der angegriffene Bebauungsplan. **Kommunal Agentur NRW**

### VG Münster zur Gewässerunterhaltungsgebühr

Das VG Münster hat mit Urteil vom 25.05.2022 (Az. 7 K 784/20) entschieden, dass bei der Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW landwirtschaftliche Flächen, die mit einem Erdbeertunnel versehen sind, nicht mehr als unbefestigte, originäre natürliche Bodenflächen einzuordnen sind. Vielmehr sind diese Flächen als befestigte Fläche anzusehen, mit der Folge, dass diese Flächen zu der Gruppe der Grundstücke gehören, die mit 90 % der Kosten der Gewässerunterhaltung belastet werden. Die aufgestellten Folientunnel schirmen – so das VG Münster – die natürliche, unter ihnen befindliche Bodenfläche von Niederschlagswasser dergestalt ab, dass dieses nicht mehr auf dieser Fläche originär versickern könne. Insoweit greife auch der Umstand nicht durch, dass seitlich des Folientunnels abfließendes Regenwasser auch unterhalb der Stellanlage versickern oder bei hochgeraffter Folie seitlich unter den Folientunnel gelangen könne, denn es sei allein darauf abzustellen, ob Niederschlagswasser auf natürliche Art und Weise auf einer Fläche versickern könne. Dabei werde eine natürliche Bodenfläche wie etwa ein Acker oder eine Wiese auch dadurch verändert, dass diese „überdacht“ werden, weil das Wasser aus Niederschlägen dann nicht mehr auf natürliche Weise auf der in Rede stehenden Fläche originär versickern könne (vgl. Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, Lan-

deswassergesetz Kommentar, § 64 LWG NRW Rz. 32 b). Die Verteilung der Kosten für die Gewässerunterhaltung zu 90 % auf die befestigten (vor dem 18.05.2021: versiegelten) Flächen und zu 10 % auf die unbefestigten Flächen sei zudem durch den Landesgesetzgeber so in § 64 Abs. 1 LWG NRW verbindlich für die Gemeinde vorgegeben. Diese gesetzliche Vorgabe sei mit dem Gebot der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) vereinbar, denn die höhere Belastung der befestigten Flächen rechtfertige sich daraus, dass solche Flächen einen größeren Wasserabfluss aufweisen würden als unversiegelte Flächen (vgl. Landtags-Drucksache 16/10799, S. 489 f.). Es komme aber im Übrigen – so das VG Münster – nicht darauf an, wie viel Wasser von dem klägerischen Grundstück abfließe, denn in § 64 Abs. 1 LWG NRW werde nur darauf abgestellt, ob ein Grundstück im Einzugsgebiet eines Gewässers liege, an welchem Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt würden (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 12.01.2018 – 17 K 13292/17). **KommunalAgentur NRW**

### BVerwG zum Transport von Klärschlamm

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 23.06.2022 (Az. 7 C 3.21) entschieden, dass die Beförderung von Klärschlamm durch ein Saug- und Pumpfahrzeug von einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zu einer kommunalen Kläranlage auf der Straße dem Abfallrecht und damit insbesondere dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG = Bundesabfallgesetz) unterfällt. Der auf die Feststellung gerichteten Klage eines Pharmaunternehmens, dass das Abfallrecht und damit das KrWG auf den Transport von Klärschlamm auf der Straße keine Anwendung findet, wurde durch das BVerwG entgegen dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) nicht gefolgt. Der VGH Baden-Württemberg hatte mit Urteil vom 20.04.2021 (Az. 10 S 2566/19) entschieden, dass das Abfallrecht für den Klärschlammtransport keine Anwendung findet. Das BVerwG stellt in seiner Presseerklärung (Nr. 40/2022) nunmehr maßgeblich darauf ab, dass nach der EU-Abfallrahmenrichtlinie Abwässer aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nur dann ausgeschlossen sind, soweit sie bereits von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union abgedeckt sind. Solche Rechtsvorschriften der Europäischen Union existieren – so das BVerwG – für den Transport von Klärschlamm auf der Straße nicht.

Es muss nunmehr die Urteilsbegründung abgewartet werden, weil der Transport von Klärschlämmen auf der Straße mittels eines Saug- und Pumpfahrzeuges auch von einer kommunalen Kläranlage zu einer anderen kommunalen Kläranlage erfolgen kann, um dort die weitere



Entwässerung (Trocknung) des Klärschlammes durchzuführen. Insofern ist fraglich, ob auch diesbezüglich das Abfallrecht Anwendung findet. Dieses wird sich erst aus den Urteilsgründen entnehmen lassen. Insbesondere hatte das BVerwG mit Beschluss vom 07.02.2017 (Az. 9 B 30.16), entschieden, dass der Transport von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken mit einem Saug- und Pumpfahrzeug im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung nicht dem Abfallrecht und damit nicht dem KrWG unterfällt. Ansatzpunkt des BVerwG war insoweit, dass das Abfallrecht (KrWG) keine Anwendung findet, weil der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen einer rollenden Abwasseranlage (dem Saug- und Pumpfahrzeug) zugeführt wird und deshalb der Ausschlussbestand des § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG greift, wonach das Abfallrecht nicht gilt, wenn Stoffe oder Gegenstände in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden. **Kommunal Agentur NRW**

#### **OVG NRW zur Niederschlagswassergebühr**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 20.05.2022 (9 E 117/20, Vorinstanz: VG Düsseldorf 5 K 4534/19) entschieden, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune nicht dazu verpflichtet war, bestandskräftige Niederschlagswassergebührenbescheide aufzuheben (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) KAG NRW i. V. m. § 130 Abs. 1 AO), weil die Kläger als Gebührenschnldner falsche Angaben zur in den Kanal einleitenden Fläche gemacht hatten.

Die Kommune hatte im Jahr 2008 an alle Haushalte einen vorausgefüllten Erhebungsbogen (sowie Luftbildaufnahmen) hinsichtlich der für die Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Flächen versandt. Diesen Erhebungsbogen sollten die Haushalte überprüfen und ggf. vorliegende Abweichungen von den Voreintragungen einfügen. Die Kläger gaben Berichtigungen bez. der Dachflächen und befestigten Flächen an, nicht hingegen bez. der Voreintragung „in den Kanal einleitend“. Tatsächlich leiteten weniger Flächen in den Kanal ein als auf dem Erhebungsbogen vorausgefüllt. Die Kläger beantragten die (Teil-)Rücknahme der Niederschlagswassergebührenbescheide.

Nach § 130 Abs. 1 AO kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die in § 130 Abs. 1 AO vorgesehene Möglichkeit, rechtswidrige Verwaltungsakte zurückzunehmen, dient dabei grundsätzlich nicht dazu, die Folgen eines nicht eingelegten oder nicht weiterverfolgten Rechtsbehelfs auszugleichen.

Nach Ansicht des OVG NRW besteht kein Anspruch auf Rücknahme. Insbesondere führt der Umstand, dass die beklagte Kommune über viele Jahre Gebühren vereinnahmt hat, denen keine kommunale Leistung entgegenstand, nicht zur Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass den Klägern nicht bewusst war, dass der vorausgefüllte Erhebungsbogen noch keine Aussagen zu den individuellen Verhältnissen auf dem Grundstück enthielt, sondern lediglich den Regelfall abbildete. Denn die Kläger haben ja gerade Änderungen am Bogen durchgeführt, wenn auch nicht bez. der in den Kanal einleitenden Flächen. Die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes beruhte nach Ansicht des OVG NRW damit auf dem Verhalten des Adressaten. In einem solchen Fall kann die Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes von vornherein nicht gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen.

**Kommunal Agentur NRW**

#### **VG Düsseldorf zum lastenfremen Erwerb**

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG Düsseldorf) hat mit Gerichtsbescheid vom 20.04.2022 (5 K 156/22) entschieden, dass eine Grundstückseigentümerin nicht die Zwangsvollstreckung in ihr Grundstück für rückständige Benutzungsgebühren des Vorvoreigentümers dulden muss.

Das streitgegenständliche Grundstück wurde am 19.07.2007 von den Vorvoreigentümern an die Voreigentümerin veräußert, die das Grundstück im Jahr 2020 an die Klägerin weiterveräußerte. Die beklagte Kommune machte einen Duldungsanspruch gegenüber der Klägerin geltend hinsichtlich ausstehender Benutzungsgebühren (Abwasser, Abfall und Straßenreinigung), die mit Abgabenbescheiden aus den Jahren 2003 bis 2007 gegenüber den seinerzeitigen Grundstückseigentümern (Vorvoreigentümer) als Abgabenschuldnern festgesetzt worden waren. Mit dem Duldungsbescheid nahm die beklagte Kommune die Klägerin auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das streitgegenständliche Grundstück wegen rückständiger grundstücksbezogener Benutzungsgebühren in Anspruch. Die Kommune schlüsselte die einzelnen Gebührenschnlden konkret im Bescheid auf und gab an, regelmäßige Beitreibungsversuche unternommen zu haben. Die Klägerin hatte keine Kenntnis von den ausstehenden Gebührenforderungen.

Nach Ansicht des VG Düsseldorf liegen die Voraussetzungen für einen Duldungsbescheid (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG NRW i. V. m. § 191 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AO) nicht vor, weil die zugrunde liegenden Abga-



benansprüche nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. § 6 Abs. 5 KAG NRW, wonach grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen, greift vorliegend nicht, weil die Voreigentümers das Grundstück frei von einer „Duldungslast“ erworben hatte. Aus diesem Grund hat auch die Klägerin als unmittelbare Rechtsnachfolgerin „lastenfrei“ erworben.

§ 6 Abs. 5 KAG NRW ist am 17.10.2007 in Kraft getreten. Die Vorschrift ist nach Ansicht des VG Düsseldorf dahin auszulegen, dass der Eigentümer, der ein Grundstück vor dem Inkrafttreten der Neuregelung erworben hatte, nicht wegen persönlicher Gebührenrückstände des Voreigentümers zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist. Ein solcher Erwerber hatte das Grundstück nämlich nach seinerzeitiger Rechtslage in Bezug auf Benutzungsgebühren lastenfrei erworben. Die so erworbene Rechtsposition darf nicht durch die nachträgliche Begründung einer öffentlichen Last beeinträchtigt werden. Hat mithin die Voreigentümerin das im Juli 2007 in ihr Eigentum übergegangene Grundstück in dem hier in Rede stehenden Sinne lastenfrei, d. h. frei von Duldungspflichten bez. zuvor entstandener grundstücksbezogener Benutzungsgebühren, wie sie hier in Rede stehen, erworben, kann sich aber auch die Klägerin, die das Grundstück (erst) im Jahre 2020 und damit nach Einführung der Duldungspflicht durch § 6 Abs. 5 KAG zum 17. Oktober 2007 von dieser Voreigentümerin zu Eigentum erworben hat, auf den Fortbestand dieser Lastenfreiheit berufen.

Dafür dürfte zum einen bereits sprechen, dass die Klägerin als Rechtsnachfolgerin in die Eigentumsposition der Voreigentümerin eingetreten ist, die ihrerseits bez. der hier in Rede stehenden Forderungen stets lastenfrees Grundstückseigentum innehatte. Dies gilt aber jedenfalls deswegen, weil andernfalls der Schutz des Vertrauens auf einen lastenfrees Erwerb, der gemäß der genannten Rechtsprechung des OVG NRW bei verfassungskonformer Auslegung des § 6 Abs. 5 KAG NRW einem Eigentümer zukommen soll, der ein Grundstück vor Inkrafttreten des § 6 Abs. 5 KAG NRW erworben hatte, bei einer „Entstehung“ oder einem „Wirksamwerden“ der Duldungspflicht gegenüber dem nachfolgenden Erwerber im Zuge einer Weiterveräußerung, die nach Inkrafttreten der Duldungsregel in § 6 Abs. 5 KAG NRW stattfindet, entwertet würde. Würde nämlich bei einer Weiterveräußerung eines in dem vorgenannten Sinne lastenfrees erworbenen Grundstücks, die nach Inkrafttreten des § 6 Abs. 5 KAG erfolgt, (erstmalig) eine Duldungspflicht für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren „entstehen“ oder „wirksam werden“, die vor Inkrafttreten

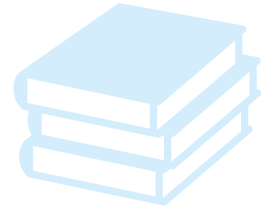
des § 6 Abs. 5 KAG entstanden waren, würde dies den wirtschaftlichen Wert des Grundstücks für den jedenfalls Vertrauensschutz genießenenden, veräußernden (Vor-)Eigentümer beeinträchtigen, weil sich der (objektive Verkehrs-)Wert des Grundstücks und damit der gegenüber einem vernünftigen, wohlinformiert handelnden Erwerber erzielbare Kaufpreis zulasten des (vertrauensgeschützten) Veräußerers um die dann offenen Lasten verminderte. **Kommunal Agentur NRW**

#### **OVG NRW zur Unwirksamkeit eines Bebauungsplans wegen Außerachtlassung der Entwässerungsfrage**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 10.05.2022 (2 D 109/20.NE) entschieden, dass ein Bebauungsplan unwirksam ist. Nach dem OVG NRW ist der Bebauungsplan bereits aus formellen Gründen unwirksam, da seine Bekanntmachung nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen habe. Die Bekanntmachungsanordnung stamme vom 26.05.2020 und sei damit zeitlich vor der Ausfertigung am 08.06.2020 unterzeichnet worden. Darauf, dass die Bekanntmachung erst am 17.06.2020 und damit nach der Ausfertigung erfolgt sei, komme es nicht an. Weiter leide der Bebauungsplan neben unzulässigen textlichen Festsetzungen an einem rechtzeitig gerügten Abwägungsmangel. Zur Beachtung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung habe der Plangeber schon bei der Planung Gefahrensituationen zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen. Das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum gehöre in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Das gelte sowohl für das innerhalb des Plangebietes als auch das außerhalb des Plangebietes liegende Grundeigentum. Der Planung müsse daher eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser so beseitigt werden könne, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nähmen. Überschwemmungen und Wasserschäden als Folge der Planverwirklichung müssten die Nachbarn des Plangebiets ebenso wenig hinnehmen wie die Bewohner des Plangebiets selbst.

Nach diesen Grundsätzen habe die Planung hier die Entwässerungsfrage in den Festsetzungen nicht unbehandelt lassen und diese auf nachfolgende Verwaltungsverfahren, Erschließungsverträge oder Ähnliches verlagern dürfen. Dies hätte nur dann in Betracht kommen können, wenn für entsprechende Verfahren oder Verträge im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses (also des Bebauungsplans) bereits konkretere Vorgaben getroffen worden wären. **Kommunal Agentur NRW**

## Neues im DWA-Regelwerk – Heft 03, Stand 17. August 2022



### Merkblatt DWA-M 154-2 – Geruchsemissionen aus Abwasseranlagen Teil 2: Praxisbeispiele

Geruchsprobleme im Zusammenhang mit Abwassersystemen nehmen zu, was die DWA zum Anlass genommen hat, die zu diesem Thema existierenden Veröffentlichungen aus dem DWA-Regelwerk zu überarbeiten und in der Merkblattreihe DWA-M 154 zu veröffentlichen. Der Teil 1 befasst sich mit den Grundlagen der Geruchsemissionen.

Der Teil 2 „Praxisbeispiele“ behandelt technische Beispiele zur Behandlung von Gerüchen und damit verbundener Geruchsprobleme, das notwendige Konfliktmanagement, die Einleitung und Entstehung von Geruchsstoffen in Entwässerungssystemen und der Emission in die Atmosphäre. Die Messung und Bewertung von Abwassergerüchen, planerische, bauliche und betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchsproblemen sowie Maßnahmen der Symptombekämpfung durch Abwasserkonditionierung und Abluftbehandlung werden im Teil 2 des Merkblattes ebenfalls behandelt.

August 2022, 68 Seiten, DIN A4, Print ISBN 978-3-96862-504-1, E-Book ISBN 978-3-96862-505-8

### Arbeitsblatt DWA-A 226 (Entwurf) – Grundsätze für die Abwasserbehandlung in Belebungs- anlagen mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung ab 1.000 Einwohnerwerte

Das DWA-A 226 gilt für Planung, Bau und Betrieb von kleinen Kläranlagen zur biologischen Behandlung von kommunalem Abwasser nach dem Belebungsverfahren mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung bei Ausbaugrößen zwischen 1.000 und 5.000 Einwohnerwerten.

Die grundlegende Überarbeitung des Arbeitsblatts DWA-A 131 „Bemessung von einstufigen Belebungsanlagen“ (Juni 2016), bei der vor allem die Bemessung der biologischen Stufe von BSB5 auf CSB umgestellt wurde, ist im vorliegenden Arbeitsblatt DWA-A 226 berücksichtigt und angepasst.

Das Arbeitsblatt berücksichtigt die Besonderheiten kleinerer Ausbaugrößen sowie deren spezielle Betriebsanforderungen. Es regelt Bemessung, Bau und Betrieb der gesamten Kläranlage.

Juni 2022, 48 Seiten, DIN A4, Print ISBN 978-3-96862-232-3, E-Book ISBN 978-3-96862-233-0



### **Merkblatt DWA-M 256-6 – Prozessmesstechnik auf Kläranlagen**

#### **Teil 6: Messeinrichtungen zur Bestimmung des Füll- und Grenzstandes**

Die Merkblattreihe DWA-M 256 „Prozessmesstechnik auf Kläranlagen“ mit den Teilen 1 bis 8 soll Planern und Betreibern von Kläranlagen eine Hilfe bei der Auswahl von Messeinrichtungen geben. Geeignete Geräte sind für einen zuverlässigen und wirtschaftlichen Anlagenbetrieb unabdingbar. Neben einer ausführlichen Darstellung der möglichen Einsatzorte der in der Merkblattreihe DWA-M 256 behandelten Messeinrichtungen werden auch die Messprinzipien, die daraus resultierenden spezifischen Gerätemerkmale und die technischen Anforderungen an die Geräte ebenso behandelt wie die betrieblichen Aspekte. Im Teil 6 werden die „Messeinrichtungen zur Bestimmung des Füll- und Grenzstands“ dargestellt.

Mai 2022, 40 Seiten, DIN A4, Print ISBN 978-3-96862-230-9, E-Book ISBN 978-3-96862-231-6

### **Merkblatt DWA-M 384 – Bodenbezogene Verwertung von Klärschlämmen – Rechtliche Rahmenbedingungen und ihre Umsetzung in der Praxis**

Das Merkblatt hat das Ziel, aufbauend auf den Vorgaben des Abfall- und des Düngerechts die wesentlichen Grundlagen einer künftigen bodenbezogenen Verwertung von Klärschlämmen darzustellen. Daneben werden angesichts des steigenden Bedarfs an Zwischenlagerkapazitäten auch baurechtliche Aspekte betrachtet sowie Vorschläge zur Abschätzung des noch bestehenden Absatzpotenzials für die Düngung mit Klärschlämmen vorgestellt. Des Weiteren werden auch die Aspekte der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung von Klärschlämmen angesprochen sowie der aktuelle Sachstand des Einsatzes von Klärschlamm im Landschaftsbau gegeben.

Juni 2022, 57 Seiten, DIN A4, Print ISBN 978-3-96862-219-4, E-Book ISBN 978-3-96862-220-0

### **Merkblatt DWA-M 541 – Statistische Analyse von Niedrigwasserkenngößen**

Die wichtigsten Kenngrößen, mit denen Niedrigwasser beschrieben werden können und deren Analyse im Mittelpunkt dieses Merkblatts steht, sind: Niedrigwasserabfluss bzw. -wasserstand, Unterschreitungsdauer, Abflussdefizit sowie aus der Dauerlinie abgeleitete Quantile. Im Merkblatt werden sowohl die natürlichen und anthropogenen Einflussgrößen auf das Niedrigwasser diskutiert als auch die genannten Kenngrößen und deren Ableitung aus der Ganglinie vorgestellt.

Darauf aufbauend entwickeln sich inhaltlich die beiden Kernthemen des Merkblatts: Wahrscheinlichkeitsanalyse von Niedrigwasserabflüssen und Wahrscheinlichkeitsanalyse von Unterschreitungsdauern und Abflussdefiziten.

Juni 2022, 111 Seiten, DIN A4, Print ISBN 978-3-96862-221-7, E-Book ISBN 978-3-96862-222-4



### **Merkblatt DWA-M 608-2 (Entwurf) – Bisam, Biber, Nutria**

#### **Teil 2: Technische Gestaltung und Sicherung von Ufern, Deichen und Dämmen**

Mit Inkrafttreten der EG-Wasserrahmenrichtlinie und dem neuen Wasserhaushaltsgesetz sind die für die Gewässerunterhaltung Zuständigen dazu verpflichtet, den guten ökologischen Zustand bis spätestens 2027 zu erreichen. Diese Pflichtaufgabe hat bereits heute zu deutlich verstärkten Renaturierungsbemühungen geführt. Hierbei werden Wühlaktivitäten von Bisam, Biber und Nutria sowie deren Folgen unter anderen Aspekten betrachtet.

Teil 2 des Merkblatts befasst sich mit technischen Hinweisen zur Gestaltung und Sicherung von Ufern, Deichen und Dämmen. Ergänzt wurden in dem Entwurf weitere Tierarten wie z. B. Fuchs, Dachs und Maulwurf, die ähnliche Auswirkungen haben. Konkrete Maßnahmen für eine entsprechende Gestaltung und Pflege von Gewässern oder von Deichen und Dämmen lassen sich für die Praxis nur dann festlegen, wenn hinreichende Kenntnisse über die Erkennungsmerkmale und Lebensweisen dieser Tierarten vorliegen und eine Identifikation erfolgen kann.

Mai 2022, 111 Seiten, DIN A4, Print ISBN 978-3-96862-215-6, E-Book ISBN 978-3-96862-216-3



### Arbeitsblatt DWA-A 785 (Entwurf August 2022) – Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) – Bestimmung des Rückhaltevolumens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen

Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen müssen für den Schadensfall Rückhalteeinrichtungen bereithalten. Generelle Vorgaben zur Größe des Rückhaltevolumens sind für Anlagen allgemein insbesondere in § 18 Abs.3 und Abs. 4 AwSV, § 21 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie für spezielle Anlagen in Abschnitt 3 AwSV festgelegt. Entsprechend der AwSV wird grundsätzlich zwischen einem Rückhaltevolumen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen und einem Rückhaltevolumen, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden, unterschieden. In der TRWS 785 sind Festlegungen zur Ermittlung des Rückhaltevolumens, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen erforderlich ist, aufgezeigt. Die TRWS 785 richtet sich insbesondere an Anlagenbetreiber, Behörden, Fachbetriebe, Ingenieurbüros, Planende und Sachverständigenorganisationen, die im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes nach § 62 WHG tätig und von der Thematik berührt sind.

August 2022, 33 Seiten, DIN A4, Print ISBN 978-3-96862-244-6, E-Book ISBN 978-3-96862-245-3

### Arbeitsblatt DWA-A 791 – Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Heizölverbraucheranlagen (TRWS 791)

Die TRWS 791 „Heizölverbraucheranlagen“ konkretisiert die wasserrechtlichen technischen und betrieblichen Anforderungen i. S. d. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Dabei werden Festlegungen für neu zu errichtende und für bereits in Betrieb befindliche Heizölverbraucheranlagen aufgestellt. Die TRWS 791 ist eine allgemein anerkannte Regel der Technik i. S. d. § 62 Abs. 2 WHG und richtet sich insbesondere an Behörden, Betreiber, Fachbetriebe, Ingenieurbüros und Sachverständigenorganisationen, die von der Thematik „Heizölverbraucheranlagen“ betroffen sind.

Juli 2022, 90 Seiten, DIN A4, Print ISBN 978-3-96862-238-5, E-Book ISBN 978-3-96862-239-2

### Merkblatt DWA-M 820-2 (Entwurf) – Qualität von Ingenieurleistungen optimieren

#### Teil 2: Durchführung

Der Anwendungsbereich der Merkblattreihe reicht von der Konzepterstellung für ein Gesamtsystem über die Vergabe von Ingenieurleistungen im Teil 1 bis zur Durchführung von Projekten, Inbetriebnahme, Übergabe und Erfolgskontrolle von Anlagen im Teil 2.

Nachdem sich der Teil 1 auf die Leistungsdefinitionen und das Vergabeverfahren bezieht, umfasst der Teil 2 die Leistungserbringung aller Projektbeteiligten von der Bedarfsplanung (LPH 0) bis zur Objektbetreuung (LPH 9) inklusive Inbetriebnahme und Übergabe an den Betrieb.

Vor einer Projektdurchführung sollen Auftraggebende und Auftragnehmende sich systematisch mit Fragen zur Qualität (Ingenieurleistungen, gemeinsame Ziele, Projekterfolg, verschiedene Projektphasen, verschiedene Akteurinnen und Akteure) auseinandersetzen.

Im DWA-M 820-2 sind diese Bereiche gezielt analysiert und Verbesserungspotenziale i. S. d. Qualität untersucht worden. Qualitätsbausteine beschreiben typische Problemstellungen und bieten Lösungsvorschläge für eine qualitätsvolle Umsetzung an.

Juni 2022, 87 Seiten, DIN A4, Print ISBN 978-3-96862-226-2, E-Book ISBN 978-3-96862-227-9



# Termine 2022

## Basiswissen für Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen – Online-Veranstaltung

Seminar für Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen. Das Seminar unterstützt Kommunen, den Vertreterinnen und Vertretern in ihren Unternehmen eine an den aktuellen Bedürfnissen orientierte Fortbildungsveranstaltung zu unterbreiten.

### Modul I: Rechtliche Grundlagen

28. September 2022, 17:00–20:00 Uhr

### Modul II: Betriebswirtschaftliche Grundlagen

19. Oktober 2022, 17:00–20:00 Uhr

Kosten: 200,- Euro netto zzgl. USt.

## Praktischer Umgang mit Preisgleitklauseln und Kostensteigerungen – Online-Veranstaltung

Erarbeitung von Möglichkeiten, ein Vergabeverfahren vor der Veröffentlichung so auszugestalten, dass mit wirtschaftlichen Angeboten zu rechnen ist.

29. September 2022, 09:00–15:00 Uhr

Kosten: 250,- Euro netto zzgl. USt.

## Kommunaler Erfahrungsaustausch Abwasserbeseitigung 2022 – Online-Veranstaltung

Thema: Zukunft der Phosphorrückgewinnung und Klärschlamm Entsorgung

26. Oktober 2022, 10:00–14:00 Uhr

Kostenfreier Erfahrungsaustausch\*\*

## Krisenmanagement ist Chefsache – Hybrid-Veranstaltung

Warum Krisen auf oberster Ebene zu managen sind

27. Oktober 2022 in Neuss, 09:30–16:30 Uhr

Kosten Präsenz-Teilnahme: 350,- Euro netto zzgl. USt.

Kosten Online-Teilnahme: 250,- Euro netto zzgl. USt.

## Wasserrecht 2022 – Präsenz-Veranstaltung

Grundlagenseminar zum Wasser-/Abwasserrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW

7. November 2022 in Duisburg, 09:30–17:00 Uhr

Kosten: 250,- Euro netto zzgl. USt.\*

## Reden über Starkregen und Hochwasserschutz – innerhalb und außerhalb der Verwaltung – Workshop

29. November 2022 in Wuppertal

Kostenfrei für Mitglieder im Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz

Für andere 250,- Euro netto zzgl. USt.\*

## MANAGER.KommunalDigital.NRW

Im zweitägigen Seminar werden gemeinsam mit kommunalen Partnern Digitalmanager und Digitalmanagerinnen ausgebildet.

Geplant: November 2022

Kosten: 650,- Euro netto zzgl. USt.

\* Für Kommunen mit Beratungsvereinbarung 250,- Euro netto zzgl. USt., für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 350,- Euro netto zzgl. USt.

\*\* Kostenfrei für Kommunen mit Beratungsvereinbarung, für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 125,- Euro netto zzgl. USt.

## Seminare zum Thema kommunale Beschaffung mit Beteiligung der Kommunal Agentur NRW

### Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -ausrüstung

18. Oktober 2022 in Wuppertal beim Verband der Feuerwehren in NRW (VdF NRW)



Anmeldung und weitere Informationen über den VdF NRW: [www.vdf-nrw.de](http://www.vdf-nrw.de)

### Kommunalfahrzeuge

20. Oktober 2022 beim Studieninstitut Münster



Anmeldung und weitere Informationen über Studieninstitut Münster: [www.stiwl.de](http://www.stiwl.de)

### Vergabe Verpflegungsleistungen

In Planung

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Veranstaltungsseite unserer Homepage:



[www.KommunalAgentur.NRW/aktuelles-terme/termine](http://www.KommunalAgentur.NRW/aktuelles-terme/termine)

## Anzeigen

**Innovative Ingenieurleistungen**  
für die Wasserwirtschaft



<b>Aachen</b> Telefon: 0241 500005	<b>Andernach</b> Telefon: 02632 4969090
<b>Berlin</b> Telefon: 030 54087927-0	<b>Bochum</b> Telefon: 0234 33305-0

 **TUTTAHS & MEYER**  
INGENIEURGESELLSCHAFT  
für Wasser-, Abwasser- und Energiewirtschaft mbH

www.tuttahs-meyer.de

# Abfall, Energie, Wasser und mehr...

- Entwässerungsplanung
- Regenwasserableitung & -behandlung
- Gewässerplanung & Hochwasserschutz
- Integrierte Wasserbewirtschaftung
- Wasserversorgung
- Abwasserableitung & -behandlung
- Klärschlammbehandlung
- Forschung & Entwicklung
- Kommunikation & Mediation
- Abfallwirtschaft, Geo- & Energietechnik

info@sweco-gmbh.de  
www.sweco-gmbh.de

**SWECO** 

 **Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH**  
Beratende Ingenieure Ingenieurkammer Bau NRW

• Gutachten • Planung • Bauleitung • Wasser • Straßen • Umwelt

Charlottenburger Allee 11  
52068 Aachen

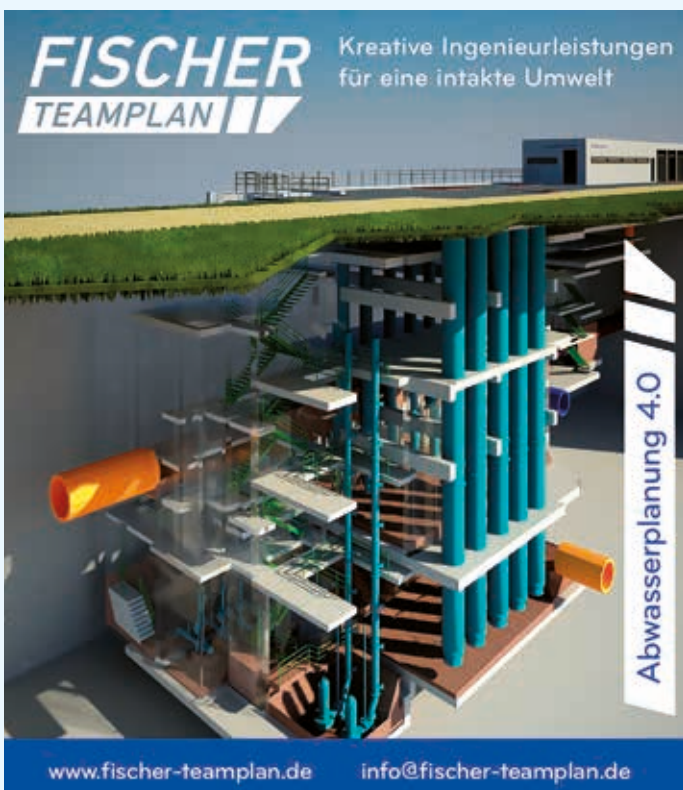
Telefon: +49 (0) 24 1 - 96 87 0 - 0  
Fax: +49 (0) 24 1 - 96 87 0 - 60  
E-Mail: [info@achten-jansen.de](mailto:info@achten-jansen.de)  
Internet: [www.achten-jansen.de](http://www.achten-jansen.de)



 **Ingenieurbüro H.Berg & Partner GmbH**  
Deutschland - Belgien - Luxemburg

- Kanalnetze
- Kläranlagen
- Wasserbau
- Regenwasserversickerung
- Wasserversorgung
- Straßen- und Brückenbau
- Regenerative Energieversorgung

**Hauptsitz:**  
Gewerbepark Brand 48  
52078 Aachen  
Telefon: +49 241 94623-0  
[www.bueroberg.de](http://www.bueroberg.de)



## Bildnachweis

**stock.adobe.com:** Mulderphoto (4), galileo120 (8), Monster Ztudio (10), kebox (11), Dmytro (13), gjp311 (15), Pavel (16), Pichsakul (17), Omm-on-tour (18), Gundolf Renze (1, 21), Leonid (22), rootstocks (23), Kirill Gorlov (24), digidreamgrafix (26), Horst (27), netsay (1, 28), Andrey Popov (29), Alexander Schöne (29), Gina Sanders (30), Christian Holdermann (31), Belish (34), Firn (35), kamiphotos (36)

**thenounproject.com:** Luis Prado (4), Eko Purnomo (16), WEBTECHOPS LLP (18), A. Stone (22), Symbolon (29), Jakub Caja (34), Heztasia (36)

**photocase.de:** suze (1, 2, 3), inkje (20)

**pixabay.com:** mrganso (1, 5)

**pexels.com:** Nitin Sharma (10)

Alle anderen Fotos:  
Kommunal Agentur NRW und Partner

#### Für Ihre Kommune unser ganzes Know-how

- Abfallentsorgung
- Abwasserentsorgung
- Arbeits- & Gesundheitsschutz
- Brandschutz & Rettungsdienste
- IT/Software
- Förderung und Finanzierung
- Gewässer
- Hochwasser- & Überflutungsschutz
- Klimaschutz & Klimaanpassung
- Kommunale Bauprojekte
- Kommunale Beschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Personal
- Unterhaltung kommunaler Anlagen
- Verträge, Konzessionen

[www.KommunalAgentur.NRW](http://www.KommunalAgentur.NRW)

#### Kontaktieren Sie uns

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW finden Sie unter:  
[www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team](http://www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team)